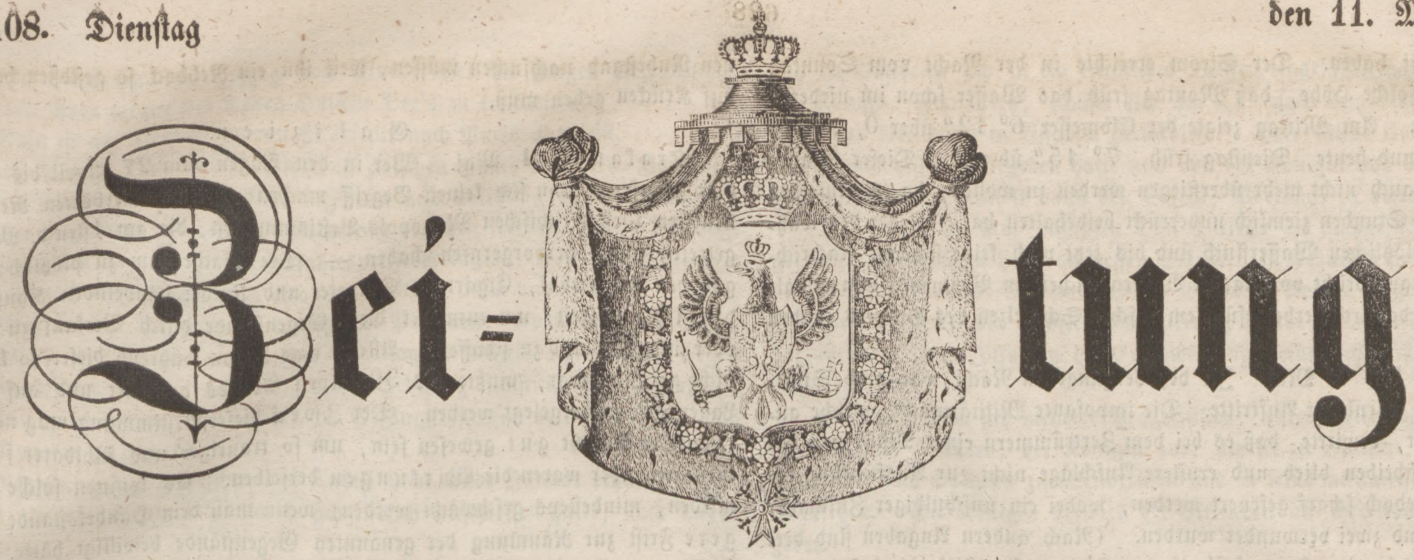
№ 108. Dienstag den 11. Mai 1847.



Zei-tung des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

Inland.

Berlin, den 8. Mai. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Divisions-Chef der Abtheilung für das Postwesen im Königlich Belgischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Grafen von Aldin, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse zu verleihen.

Se. Durchlaucht der Fürst zu Bentheim-Steinfurt, ist nach Steinfurt abgereist.

Berlin den 8. Mai. Die außerordentlichen Ausfälle, welche während dieses harten Jahres die Berliner Stadtkasse erleiden dürfte, können sich wohl auf hundert Tausend Thaler belaufen. — Obgleich heute wenig Getreide-Zufuhr war, so wollten die Käufer für den Wispel Roggen doch nicht mehr als hundert Thaler geben. Die anhaltend fruchtbare Witterung, so wie das aus Rußland täglich zu Wasser eintreffende viele Getreide wirkt bedeutend auf das Heruntergehen der Getreidepreise. — Der norddeutsche Volksschriften-Verein, dessen Hauptsitz Berlin ist, hat, höherm Wunsche zufolge, seine Statuten entworfen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Behörde dieselbe genehmigen wird, indem letztere für diesen Verein ein sehr lebhaftes Interesse kund giebt. Der Verein zählt bereits über 4000 Abonnenten, denen jeder ihnen gelieferter Druckbogen noch nicht 9 Pf. zu stehen kommt.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat den Magistrat ersucht, so schleunig als möglich bei den Staatsbehörden darauf anzutragen, daß nachdem die Brennereien in ihrem Betriebe gehemmt worden, die freie Einfuhr von Spiritus gestattet werden möge, damit die Kaufleute im Stande sind, ihre Lieferungsverträge zu erfüllen. Die Stadtverordneten-Versammlung hält überhaupt die bisher ergriffenen Maßregeln noch nicht für ausreichend, um jeden Gedanken von Noth zu verscheuchen, hält fortwährende Berathungen über diesen Gegenstand und ist auch entschlossen, ihre Ansichten unumwunden dem Herrn Minister des Innern vorzulegen.

In Sachen des neuen Judengesetzes hat der Aelteste der jüdischen Gemeinde, Dr. Veit hierselbst, eine kleine, als Manuscript gedruckte Broschüre an die Deputirten des Vereinigten Landtages vertheilt, und in derselben auseinander gesetzt, in wie weit das neue Gesetz von dem Edicte vom 15. März 1812 abweicht. Diese ganze Abweichung hat nun aber, nach dem Verfasser, in dem Geiste ihren Grund, von welchem unsere jetzige Regierung, im Gegensatze gegen die Stein-Hardenbergsche Staatsperiode, durchdrungen zu sein scheint, nämlich dem des christlichen Staates. Wenn nun auch das Gesetz bei Festhaltung dieses Princips möglichst Anerkennungswerthes für die Juden bietet, so sehen letztere doch wohl ein, daß auf der anderen Seite hiermit ihre staatliche Entwickelung geschlossen wird, sie ziehen es daher vor, gegen so wichtige Gewährungen, wie die Freizügigkeit, die völlige Einräumung des Apothekergewerbes und die theilweise der akademischen Wirksamkeit, welche ihnen im Gesetze zugestanden werden, zu protestiren, als ein Princip anzuerkennen, welches sie zuletzt zu einer Corporation herabwürdigen muß. In diesem Augenblick haben sich sämmtliche religiöse Fahnen der hiesigen Juden zu einem gemeinsamen Zwecke, zu dem ihrer politischen Emancipation, vereinigt, und es haben dieselben auch den alten Verkämpfer für ihre Rechte, Dr. Rießer aus Hamburg, hierher kommen lassen, um für sie zu wirken. Dr. Rießer hat nun auch schon eine Schrift fertig, in welcher er den Gesetzentwurf nebst seinen drei Denkschriften beleuchtet.

(Publizist.) Auf die Aufforderung des Staats-Anwalts beim Königlichen Kammer-Gericht, Geheimen Justiz-Raths Wenzel, sind zahlreiche Meldungen von Personen erfolgt, um in der Untersuchung wegen der jüngsten Straßen-Excesse freiwillig Zeugnisse gegen einzelne Schuldige abzulegen, und es sind in Folge dessen noch nachträglich mehrere Verhaftungen erfolgt.

(H. B.-H.) Man schreibt aus Berlin unterm 25. April; Sicherem Vernehmen nach werden vom 1. Sept. d. J. ab die Runkelrüben in den Zollvereinsstaaten mit drei Thalern pr. Centner, statt des bisherigen Ein Thaler, besteuert werden (?).

Berlin, den 8. Mai. Gestern begingen die K. Realschule und das daraus hervorgegangene K. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium, den zweiten Tag ihrer Jahrhundertsfeier in dem, mit der bekränzten, Büste Julius Heckers', des Stifters der Anstalt, geschmückten Saale der Singakademie, welcher, da es den Anstalten an einer passenden Räumlichkeit fehlt, gewählt worden war. Die Feier, welcher JJ. KK. HH. die Frau Prinzessin von Preußen und Höchstderen Sohn, Prinz Friedrich Wilhelm, beiwohnten, und wozu viele höhere Staats- und Stadtbeamte, wie die Directoren und Lehrer der Gymnasien, des Seminars und der Gewerbschule, Gönner und Freunde der Anstalten, Aeltern und Angehörige der Schüler, desgleichen ausgewählte Schüler der Anstalten erschienen waren, hatte einen erhebenden Charakter Der Director Ranke verkündete zum Schluß, daß das Posener Friedrich-Wilhelms-Gymnasium, die Realschule in Annaberg (Sachsen), und die alte Schulpforte ihre Glückwünsche dargebracht hätten. Mozart's Tedeum beendete die Schulfeierlichkeit.

Während Frankreich und England gegenwärtig an der Umgestaltung ihres Erziehungs- und Unterrichtswesens arbeiten, beschäftigen uns in dieser Beziehung jetzt vorzugsweise zwei Unterrichtsfragen, die nämlich der Bildung der Geistlichen und der Juristen, welche eine Umformung mit jedem Tage dringender erheischen. Für letztere bereitet sich ein Anfang dazu vor, sobald die Maßregel, daß die Auscultatoren zunächst den Justiz-Commissarien für ihre erste Ausbildung überwiesen werden, zur Ausführung kommt. Wir werden deshalb wohlthun, wenn wir diesen wichtigen Gegenstand einer ernsten Prüfung unterwerfen und die gleichzeitigen Erfahrungen und Betrachtungen der westlichen Nachbarländer mit zu unserem Nutzen verwenden. Die Hauptfrage ist: Wer soll erziehen? Der Staat, die Regierung, oder die Privatleute sich selbst? Bei der Veränderung, welcher wir in dieser Beziehung auch für unsere Universitäts-Studien entgegengehen, wollten wir deshalb nicht verfehlen, die Aufmerksamkeit unserer Leser auf jene Frage hinzulenken, deren befriedigende Lösung freilich erst nach einer langen Reihe von Jahren möglich sein wird.

Durch die bedauerlichen Spaltungen im Gustav-Adolph-Verein haben sich etwa 300 der bisherigen Mitglieder bewegen lassen, ihre Beiträge dem älteren Verein hierselbst zu entziehen, um sie dem von ihnen für „allein kirchlich" erklärten neuen Verein zuzuwenden. So hat es wenigstens die jetzt vollendete Einsammlung der Beiträge ergeben. Bei der nächsten Versammlung der Mitglieder des Verwaltungsrathes wird daher dieser Gegenstand ernstlich zur Sprache kommen müssen, und da an eine Wiedervereinigung mit dem von einigen der ausgetretenen Mitglieder für „heidnisch" erklärten Vereine wohl nicht zu denken ist, wird es sich fragen: ob an einem Orte zwei Localvereine statutenmäßig bestehen können?

Vorgestern ging eine Anzahl von beinahe 100 Personen, größtentheils aus dem Frankfurter Regierungs-Departement, nach Hamburg zu Wasser hier durch. Sie gehen nach Amerika, um dort eine glücklichere Existenz zu suchen, — sehr möglich, ja sogar wahrscheinlich aber auch, um dort eine unglücklichere, als ihnen hier im Vaterlande zu Theil ward, dort zu finden.

Bei den vor Kurzem in Langenbielau in Schlesien stattgefundenen Falliment, das sich auf 400,000 Thlr. belaufen soll, sind auch mehrere hiesige Handlungshäuser beschäftigt.

Ausland.

Deutschland.

Dresden. — Aus Pirna vom 4. Mai meldet das dortige Wochenblatt: „Am vergangenen Sonntag, den 2ten d. M., Abends 7 Uhr, begann ein plötzliches Anschwellen des Elbstroms. Die Fährleute sollen schon in den Nachmittagsstunden aus dem Vorüberschwimmen einiger Stücken Vieh ein baldiges großes

Wasser gemuthmaßt haben. Der Strom erreichte in der Nacht vom Sonntag zum Montag eine solche Höhe, daß Montag früh das Wasser schon im niederen Stadtgraben stand. Am Mittag zeigte der Elbmesser 6° 12" über 0, Abends 7 Uhr 7° über 0 und heute, Dienstag früh, 7° 15" über 0. Dieser Standpunkt scheint nun auch nicht mehr überstiegen werden zu wollen, da es denselben schon seit mehreren Stunden ziemlich unverrückt beibehalten hat. Ueber den wahren Grund dieser plötzlichen Wasserfluth sind bis jetzt noch keine sicheren Nachrichten eingelaufen; man spricht von starken Wolkenbrüchen in Böhmen, von anhaltendem Regen und dadurch herbeigeführtem raschen Schmelzen des Schnees in den höhern Gebirgen."

Stuttgart, den 4. Mai. In der vergangenen Nacht war auch Stuttgart der Schauplatz unruhiger Auftritte. Die imposante Militärmacht, welche augenblicklich einschritt, bewirkte, daß es bei dem Zertrümmern einer Masse von Laternen und Fensterscheiben blieb und ernstere Anschläge nicht zur Ausführung kamen. Es mußte jedoch scharf gefeuert werden, wobei ein unschuldiger Zuschauer das Leben verlor und zwei verwundet wurden. (Nach andern Angaben sind drei Menschen todt geblieben.) Heute früh ist der Kornmarkt militärisch besetzt worden. Der Lärm begann mit einem Sturm auf das Haus eines bei dem Volke nicht beliebten Bäckers. Selbst das Erscheinen Sr. M. des Königs und des Kronprinzen besänftigte die Massen nicht. Gegen 150 Personen sind verhaftet worden. Mehrere Häuser, namentlich das Criminal-Amt, sind demolirt. Heute herrscht große Aufregung in der Stadt. Man steht in Masse vor einem Hause, in dessen Laden fünf Kugeln stecken. Die Gemalin des hiesigen Oestreichischen Gesandten, eine Tochter des früheren Preußischen Bevollmächtigten an unserm Hofe, v. Rochow ist zur Katholischen Kirche übergetreten, weil sie mit ihrem Gemal, der katholisch ist, auch im Glauben nicht getrennt sein will.

München. — In Regensburg waren am 1sten Mai die Preise des Getreides namhaft zurückgegangen. Weizen um 8 Fl., Korn um 5 Fl. Bedeutende Getreidezüge kamen fortwährend auf der Donau an, und obgleich die wenigsten Ladungen für den dortigen Markt bestimmt waren, so trugen sie doch dazu bei, die Preise von ihrer schwindelnden Höhe herabzudrücken. Auch in Würzburg war am 1sten Mai der Getreidemarkt so reichlich befahren, wie seit langem nicht mehr; der Käufer waren weniger, und die Preise von Korn und Weizen fielen.

In Bamberg hat der Magistrat bekannt gemacht, daß allen Zwischenhändlern der Besuch des dortigen Getreidemarktes zum Behufe des Getreideeinkaufes untersagt ist, und daß diejenigen, welche hiergegen fehlen, nicht nur die Hinwegweisung von der Schranne, sondern außerdem auch noch die strengste Ahndung zu gewärtigen haben.

Die D. A. Z. enthält folgende Nachrichten aus Ulm vom 4. Mai: „Die kaum gehobene Besorgniß wäre gestern Abend beinahe aufs neue rege geworden. Nachmittags hatten sich nämlich einige verwegene Bursche aus der Hefe des Volks auf den verschiedenen Sectionen der bei dem Festungsbau beschäftigten Arbeiter umhergetrieben und diese unter der Vorspiegelung, daß ihr Lohn im Verhältnisse zu ihrer Arbeit zu gering sei, gegen die Festungsbau-Direction aufzuwiegeln gesucht. Glücklicherweise scheiterte der elende Plan aber an der Biederkeit der ehrlichen Arbeiter, welche der Direction sofort Anzeige machten. Diese und die städtischen Behörden trafen indeß alle nur möglichen Vorsichts-Maßregeln. Abends gegen 6 Uhr hieß es nun, die Uebelwollenden hätten sich in vermehrter Anzahl in einem Wirthschaftsgarten vor der Stadt postirt, um dort die zu dieser Zeit von ihrer Arbeit heimkehrenden Schanzer von neuem aufzureizen. Alsbald eilten die Behörden mit Polizeimannschaft, Gendarmen und Militair dahin, Thore und Straßen wurden militairisch besetzt, und in der zum Frauenthore führenden Hauptstraße wogte eine zahllose Menschenmenge. Indeß glaubte wohl Niemand ernstlich an den Wiederausbruch von Unruhen, zumal man hörte, daß die Festungsbauarbeiter die ihnen Nachmittags wegen ihres ruhigen Verhaltens von der Direction zuertheilte Belohnung freudig aufgenommen hätten. Bald kehrte die Behörde auch wieder zurück, die auf- und niederwogende Menge verlief sich, und alle Besorgniß schwand. Gleichwohl blieben auch für die folgende Nacht die Vorsichts-Maßregeln der früheren Tage in vollster Anwendung. Nachmittags wurden mehrere Verhaftungen vorgenommen. Von den aus den demolirten Häusern entwendeten Sachen sind sehr viele theils freiwillig, theils in Folge einer geschehenen öffentlichen Aufforderung wieder zurückgebracht worden; wieder andere wurden bei einer angeordneten Haussuchung vorgefunden. Gestern Nachmittag rückte ein Theil der wieder einberufenen Beurlaubten in die Stadt ein, deren Garnison somit um etwa 500 Mann vermehrt wird. Die gestern früh von Stuttgart heimgekehrte Deputation brachte die erfreuliche Nachricht mit, daß die Fruchtkästen geöffnet werden sollen. Dies hat überall den beruhigendsten Eindruck gemacht. In Geislingen sind ebenfalls auf dem letzten Markte Drohungen ausgestoßen worden. In Bibrach wurden vier Bürgern, welche im Verdacht des Wucherhandels stehen, die Fenster eingeworfen. Aehnliche Demonstrationen läßt das Gerücht in Ellwangen, und gegen die Kunstmühle in Plochingen geschehen sein."

Oesterreich.

Wien, den 4. Mai. Am 13. v. M. ist in Pesth die Trauerfahne von dem Thurme des Stadthauses herabgenommen worden, und somit hat die wegen des Hintritts des Palatinus angeordnete allgemeine Landestrauer ihr Ende erreicht. Der junge Erzherzog Statthalter wird zu Ende Septembers nach Pesth kommen.

In Galizien, wo sonst die Garnison nur 45,000 Mann stark war, stehen gegenwärtig 75,000 Mann, eine hinlängliche Macht, um Unordnungen zu verhüten. Der Regierungs-Präsident Baron Krieg-Hochfelden in Lemberg, hat seinen Ruhestand nachsuchen müssen, weil ihn ein Rehbock so gestoßen hat, daß er auf Krücken gehen muß.

Galizien.

Krakau den 4. Mai. Wer in den Tagen vom 27. April bis heute nicht hier gewesen, kann sich keinen Begriff machen, welche unerhörten Resultate die neuesten Oesterreichischen Monopols-Bestimmungen, die am 1sten d. M. in Kraft getreten sind, hervorgerufen haben. — Die Sache kam zu plötzlich; — man gab den mit Tabak, Cigarren, Salpeter und Pulver handelnden Kaufleuten nur drei Tage Zeit, um entweder diese Gegenstände durch Verkauf zu entfernen, oder ins Ausland zu schaffen. Alles, was davon während dieser so kurzen Zeit nicht geräumt war, mußte bis 30. April Abends declarirt und auf die Zoll-Lagerstätte niedergelegt werden. Der Zweck dieser Bestimmung mag nach Oesterreichischer Ansicht gut gewesen sein, um so trauriger und fühlbarer für die Betheiligten aber waren die Wirkungen derselben. Es konnten solche leicht vermieden, mindestens geschwächt werden, wenn man dem Handelsstande eine längere Frist zur Räumung der genannten Gegenstände bewilligt hätte. In der Bekanntmachung vom 27 Januar d. J. war gesagt: „daß die Bestimmungen über die Monopols-Gegenstände erst später erscheinen würden, aber man hatte weder diesen Zeitraum angedeutet, noch weniger darauf hingewiesen, daß diese Frist alsdann nur drei Tage dauern solle — Würde solche einen längeren und angenehmeren Zeitraum umfaßt haben, so gewannen wenigstens die auswärtigen Häuser Zeit, ihre Waaren schlimmstenfalls zurückzunehmen, wärend jetzt solche innerhalb der genannten drei Tage größtentheils verschleudert, versteckt und verschenkt worden sind. Vielen der hiesigen Kaufleute ist dieser Vorfall recht passend gewesen, um ihn als Grund zu ihrem Ruin zu erklären, und alle Schuld auf die Verluste zu schieben, welche sie durch die jetzigen Zollgesetze erlitten haben. Die Insolvenz-Erklärungen hier am Platze mehren sich täglich, und die Summen, welche auswärtige Häuser, namentlich aber Preußische Unterthanen bei hiesigen Fallimenten und Accorden verlieren, übersteigen allen Glauben. Wir haben in mehreren ganz verschiedenen Lokalen von versammelten Kaufleuten die Betheuerung aussprechen hören, von dieser Krisis den bestmöglichsten Nutzen auf Kosten Anderer, namentlich aber Preußischer Kaufleute und Tabakfabrikanten, zu ziehen, und letzteren gar nichts mehr für ihre Forderungen zu bezahlen, sie möchten thun, was sie wollten." — So grell dies Alles erscheinen mag, eben so wahr ist es, und leider sind dies keine leeren Worte geblieben, denn mit der größten Kaltblütigkeit weigert man sich, mehreren jetzt hier anwesenden Preuß. Kaufleuten ihre rechtlichen Forderungen zu berichtigen, oder bietet dafür ohne allen Grund eine Accord-Summe, die oft kaum 20 Procent beträgt. — „Wir sind durch die Oesterreicher und Polen ruinirt, wir können nichts geben, wir haben nichts —" das sind die gewöhnlichen Ausflüchte, und droht der ausländische Gläubiger mit richterlicher Hilfe, so lacht man ihm ins Gesicht. — Wenn man leider auch bekennen muß, daß die jetzige Krakauer Gerichtspflege kaufmännische Manipulationen sehr begünstigt, (obgleich hier der Codex Napoleon in Kraft ist, doch nur theilweise und mangelhaft gehandhabt wird) und das bekannte Sprichwort: ein magerer Vergleich ist besser als der fetteste Prozeß" hier volle Anwendung finden kann, so wäre demnach allen Denen, die noch Forderungen in Krakau haben, nur zu rathen sich mit ihren verlustbringenden Abwickelungen nicht zu übereilen und dem Trotze vorläufig Ruhe entgegenzusetzen, statt der Nachgiebigkeit in unverschämte Nachlaß-Forderungen der Unredlichkeit die Hand zu bieten. Die gegenseitigen Behörden können und werden diesen Unfug doch endlich durch Maßregeln steuern.

Krakau den 5. Mai. Professor Endlicher befindet sich gegenwärtig noch hier. Von den beabsichtigten Veränderungen im Unterrichtswesen will noch nichts Näheres verlauten; doch mit ziemlicher Sicherheit läßt sich erwarten, daß an die Stelle der Polnischen Sprache das Deutsche als Unterrichtssprache treten wird. Viele meinen dies würde schon mit dem 1. Jan. 1848 stattfinden; mir kommt dies aber ziemlich unwahrscheinlich, weil viel zu plötzlich, vor. Denn so populair auch sonst bei uns die Deutsche Sprache, vorzüglich bei dem bekanntlich sehr zahlreichen Handelsstande ist, so möchten doch gerade die der Wissenschaften Beflissenen verhältnißmäßig am weitesten darin zurück sein. Bis jetzt waren sie stolz in dem Bewußtsein einer Polnischen Universität anzugehören.

Frankreich.

Paris, den 5. Mai. Die in der gestrigen Sitzung der Deputirten-Kammer zur Sprache gebrachten Briefe, welche in öffentlichen Blättern erschienen, sind auf Veranlassung des General Cubières publizirt worden. Er will dadurch zeigen, daß, als er im Jahre 1842 bei der Regierung um eine Konzession zur Ausbeutung der Minen von Gouhenans für Herrn Parmentier nachgesucht, ihm angedeutet worden sei, er könne seinen Wunsch nur unter der Bedingung gewährt erhalten, daß gewissen öffentlichen Beamten ohne Kauf ein Zins-Antheil an dem Unternehmen bewilligt würde. Diese Corruptions-Beschuldigung, welche auf diese Weise von Seiten des Generals Cubières gegen die Regierung erhoben wird, hat die Presse in großen Allarm gebracht. Galignani's Messenger bemerkt nur, man möge bedenken, daß es früher noch ganz anders in Frankreich zugegangen, daß es eine Zeit gegeben, wo jeder Kontrakt, ihren bestimmten Bestechungspreis gehabt, und daß gegen ehemals die Französische Büreaukratie wohl tugendhafter geworden. Das Journal des Débats, als ministerielles Organ, erklärt, das Kabinet werde die Sache untersuchen lassen und, wenn die Anklage sich als gegründet erweise, über die Schuldigen die verdiente Strafe verhängen.

Vorgestern besuchte der Herzog von Montpensier die jungen Aegyptischen Prinzen, um ihnen wegen des Todes Hussein Bey's zu kondoliren.

Bu Masa ist am Donnerstag von Marseille nach Paris abgereist.

Der regelmäßige Dampfschifffahrtsdienst zwischen Havre und New-York wird zwischen dem 20sten und 30sten Mai beginnen und vorläufig durch 4 Dampf-Fregatten der Regierung von je 450 Pferdekraft versehen werden. Alle 14 Tage fährt eine derselben ab, und die Ueberfahrtspreise betragen, Kost und Wein eingerechnet, je nach den verschiedenen Klassen, 1000, 500 und 300 Fr.

Zu Blois standen dieser Tage eine Anzahl Personen, worunter Herr Blanqui, der jedoch nebst einigen anderen der Angeklagten freigesprochen ward, wegen Verbreitung kommunistischer und die soziale Ordnung umstürzender Grundsätze vor dem Zuchtpolizeigericht; sie wurden zu Gefängnißstrafen von fünf Tagen bis zu sechs Monaten verurtheilt.

Die Regierung hat Depeschen aus Tahiti vom Ende Januar erhalten, welche melden, daß die Königin Pomareh sich endlich entschlossen hatte, nach Tahiti zurückzukehren.

Die neue Operation des Kaisers von Rußland hat auf unserer Börse nicht eine so bedeutende Steigerung hervorgebracht, wie auf der in London. Die Course sind heute wieder zurückgegangen, die 3proc. begannen mit $78\frac{3}{10}$ und schlossen mit $78\frac{1}{10}$.

Brasilien hat der Argentinischen Republik den Krieg erklärt.

Die Nachrichten aus Madrid reichen bis zum 28. Der Heraldo wiederholt ein Gerücht, daß die Portugiesische Regierung die Vermittelung Spaniens abgelehnt haben solle. Zugleich heißt es, daß die nach Portugal gesandten Truppen Gegenbefehl erhalten haben. Narvaez wollte am 29. nach Paris abreisen.

Spanien.

Madrid den 28. April. Durch einen am 22. von Lissabon abgegangenen Courier erhielt die Regierung gestern Nachmittag die Nachricht, daß die Königin von Portugal an jenem Tage sich zur Annahme der Bedingungen verstand, welche der Englische Gesandte zum Behuf einer mit den Insurgenten abzuschließenden Uebereinkunft ihr vorgeschlagen hatte. Diese Bedingungen bestehen in der Zurücknahme sämmtlicher durch das Ministerium Saldanha getroffenen Verfügungen, Erlassung einer unbeschränkten Amnestie und Einberufung der Cortes. Dagegen soll, aus Berücksichtigung der der Königin gebührenden Achtung, das Ministerium Saldanha bis zur Eröffnung der Cortes beibehalten werden. Der Baron von Renduffe und der Chevalier Bayard sind von Lissabon nach Porto abgegangen, um mit der dortigen Junta, die mit jenen Bedingungen einverstanden war, das Nähere zu verabreden.

Mit demselben Courier hat die Königin von Portugal der hiesigen Regierung die Anzeige zukommen lassen, daß sie die von letzterer angetragene Vermittelung zurückweise und nicht zugeben werde, daß Spanische Truppen die Portugiesische Grenze überschritten. Man darf dabei nicht übersehen, daß der nach Lissabon bestimmte Gesandte, Herr d'Ayllon, am 22. noch nicht dort eingetroffen war, weil er den Abgang des Dampfschiffes von Cadix verfehlt hatte. Auch die beiden Stabs-Offiziere, der Spanische und der Englische, von denen ich Ihnen gestern schrieb, kamen erst am 22. Abends in Badajoz an und können erst am 24. das Haupt-Quartier Sa da Bandeira's erreicht haben.

Durch diese neue Wendung der Dinge wird die hiesige Regierung in peinliche Verlegenheit versetzt. Allerdings werden ihr die mannigfaltigen Verwickelungen erspart, zu denen ein bewaffnetes Einschreiten in die Angelegenheiten des benachbarten Landes führen mußte, und die ich von jeher angedeutet habe. Allein, wenngleich die Königin von Portugal rühmlich handelte, indem sie die Erhaltung ihres Thrones nicht der Hülfsleistung einer fremden Regierung verdanken will, deren innere und äußere Verhältnisse keine Bedingungen der Beständigkeit darbieten, so geräth letztere jetzt doch in die seltsame Lage, ihre Truppen vor derselben Partei zurückziehen zu müssen, der sie das Gesetz vorschreiben wollte. Die künftigen Machthaber Portugals werden es die Spanische Regierung hart empfinden lassen, daß sie Anstalten traf, die bisherigen Rebellen und jetzigen Sieger jenes Landes mit Gewalt der Waffen zur Unterwerfung unter den Willen der Königin zu zwingen, und das Beispiel dieses mit Triumph und Erfolg gekrönten Aufstandes wird seine Rückwirkung auf die hiesigen Anarchisten nicht verfehlen.

Die Progressisten verhehlen ihre Schadenfreude nicht. Der Heraldo dagegen sagt heute: „Wenn jene Ausgleichung zu Stande kommt, wenn in Lissabon eine uns feindliche Regierung eingesetzt wird, so möge Spanien sie als Feindin behandeln, und Alles aufbieten, um eine Berührung zu vermeiden, die zum Erwachen unserer eigenen Revolution führen könnte."

Madrid den 29. April. Gestern Nachmittag erhielt der Englische Gesandte Depeschen aus Lissabon vom 23., die mit dem Dampfschiffe in Cadix angekommen und von dort durch Courier hierher befördert waren. Ihrem Inhalte zufolge machte die Königin von Portugal, nachdem sie die Vermittelung Englands angenommen und die Spaniens zurückgewiesen hatte, am 23. Schwierigkeiten, einige der Bedingungen, welche als Grundlagen der abzuschließenden Uebereinkunft dienen sollten, in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen. Es scheint, daß die Königin dabei von der Absicht, Zeit zu gewinnen und den Ausgang eines Treffens abzuwarten, geleitet wurde. Am 20. war nämlich der General Baron von Vinhaes mit 3000 Mann der Besatzung von Lissabon über den Tajo gegangen, um die in Setubal, Palmella und der Umgegend befindlichen Rebellen unter Sa da Bandeira, die meistens aus Guerillas bestanden, anzugreifen. Am 23. vernahm man in Lissabon ein lebhaftes Flintenfeuer. Es ist indessen zu bezweifeln, daß Sa da Bandeira sich in ein ernstliches Treffen eingelassen habe. Der Sekretair des Königs, Herr Dietz, schiffte sich am 21. nach England ein, während der Graf von Mensdorf in Lissabon zurückblieb. Herr Silva Cabral, der sich von Cadix nach Lissabon begeben hatte und von der Königin und dem Könige empfangen worden war, erhielt dann den Befehl, Portugal zu verlassen.

Der Papst hat dem Infanten Don Enrique die nachgesuchte Audienz verweigert und den hiesigen Hof von dessen Schritten in Kenntniß gesetzt. Indessen hat der Kardinal Staats-Sekretair Herrn Castillo y Ayensa angedeutet, daß Seine Heiligkeit hofften, die diesseitige Regierung würde, um weiteren Anstößigkeiten vorzubeugen, dem Infanten die Ermächtigung, eine rechtmäßige Ehe einzugehen, ertheilen.

Gestern stellten sich mehrere Progressisten, unter ihnen die Herren Olozaga, Mendizabal, Cordero, der Königin vor, um sie zu ersuchen, den Ex-Regenten Espartero nach Spanien zurückzuberufen und in seine militairischen Würden wieder einzusetzen. Die Königin verwies die Bittenden an ihre verantwortlichen Rathgeber.

Paris. Die neuesten Nachrichten von der Catalonischen Grenze vom 29. und 30. April lauten wieder bedenklicher als bisher. Die drei Haupt-Chefs der Carlistischen Banden, Tristany, Ros de Eroles und Borges, sind ganz unerwartet wieder auf dem Schauplatze erschienen. Wenn Tristany im Felde auftritt, darf man gewärtigen, daß es sich um einen neuen Schlag handelt, der ausgeführt werden soll. Indeß lauten die Nachrichten, die an der Grenze in Umlauf sind, sehr verworren.

Vermischte Nachrichten.

Murowana Goślin den 9. Mai. Um den falschen Nachrichten über den hiesigen Brand zu begegnen, melde ich Ihnen, daß — außer den Speichern, Hinter- und Nebengebäuden — von den 139 Feuerstellen unserer Stadt jetzt 114 in Asche liegen. Beide Kirchen, die evangelische und die katholische, sind nebst den Pfarrgebäuden von dem verheerenden Element verschont geblieben, desgleichen die Synagoge und das Postgebäude. In der Brennerei des Schlosses brannte es zweimal, doch wurde man des Feuers glücklicherweise bald Herr. Unter den verbrannten Objekten befinden sich mehrere tausend Scheffel Getreide, viel Mehl und trockene Früchte, auch eine große Masse Speck 2c. — Daß das Feuer von ruchloser Hand angelegt worden, nimmt man hier allgemein an; ja, es ist sogar das Gerücht verbreitet, es existire eine völlig organisirte Mordbrennerbande, welche verheißen habe, von unserer Stadt solle kein Haus stehen bleiben! Hoffentlich sind dies jedoch nur eitle Gerüchte. — Die Noth in unserem Orte ist über alle Beschreibung groß.

Stettin, den 4. Mai. Die General-Versammlung der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft, welche heute hier stattfinden sollte, war zahlreich besucht, aber sehr stürmisch und ohne Resultat. Ein Actionär erhob sich nämlich, um anzuzeigen, daß er, unter dem Vorwand der Zeitbedrängniß, nur für den kleineren Theil seiner Actien von dem Directorium Stimmzettel habe erhalten können. Er fügte hinzu, daß er unter diesen Umständen gegen die Beschlußfähigkeit der Versammlung protestiren müsse. Diesem Protest schlossen sich andere an, die Vertheidigung des Hrn. v. Reden war erfolglos, der Tumult nahm zu und man beschloß mit 220 Stimmen gegen etwa 60 die Auflösung der Versammlung.

Es ist wahrscheinlich nicht allgemein bekannt, daß der zeitige Landtags-Marschall Fürst Solms-Hohen-Solms-Lich, dessen würdiger Haltung Niemand seine Anerkennung wird versagen können, bereits im vorigen Decennium — aber anonym als Schriftsteller aufgetreten ist mit einer seiner jetzigen Stellung und Thätigkeit nichts weniger als fremden Broschüre unter dem Titel: „Deutschland und die Repräsentativ-Verfassungen. Gießen (1838)." Auch hier schon soll sich der Fürst unumwunden als Aristokrat, aber im besten Sinne des seiner ursprünglich-schönen Bedeutung längst beraubten Wortes kund geben.

Das Journal des Oesterreichischen Lloyd fordert dazu auf, Bibercolonien anzulegen, welche an abgelegenen Flußstellen, besonders an mit Weiden besetzten Ufern, keinen Schaden verursachten, sondern großen Nutzen bringen könnten, indem das Castoreum, ein ärztliches Mittel, bereits so selten und theuer werde, daß ein Biber für 450 Gulden bei sich führen könne. Das Loth kostet nämlich 12. bis 16 Gulden, und ein Thier hat wohl an 40 Loth.

Konzert zum Besten der unglücklichen Abgebrannten in Murowana Goślin.

Allen Nachrichten zufolge ist die Noth in dem gänzlich abgebrannten Goślin grenzenlos: nicht nur daß Hunderte von Menschen des Obdachs entbehren, es ist auch der Mangel an Lebensmitteln so groß, daß die Hälfte der Abgebrannten nicht wissen, womit sie ihren und der Ihrigen Hunger stillen sollen. Es fehlt an Allem: an Brod, Mehl, Kartoffeln, Fleisch! Unter diesen Umständen thut die Hülfe theilnehmender Menschen dringend Noth, — und eine solche soll den Unglücklichen unter andern dadurch werden, daß edle Menschenfreunde es unternommen haben, Mittwoch den 12. d. Nachmittags um 5 Uhr ein großes Konzert im Odeum zu veranstalten. Der Erlös (Billets werden im Schuhmagazin No 20. in der Breitenstraße verkauft) ist dazu bestimmt, die nöthigen Viktualien sofort anzukaufen und diese unter die Unglücklichen in Natura zu vertheilen. Bei der Theilnahme, die der wahrhaft Nothleidende noch immer in Posen gefunden, läßt sich mit Recht erwarten, daß recht, recht Viele ihre Schärflein zur Linderung des Elends ihrer Mitbrüder beitragen werden! Wer schnell giebt, giebt doppelt!

X.

Stadttheater in Posen.

Dienstag den 11. Mai: Vorletzte optische Vorstellung des Herrn Professor Döbler. Erste Abtheilung: Die Wunder des Himmels in 12 astronomischen Bildern. 1) Die Beweisführung, daß die Erde rund ist, gegeben durch ein um die Erde segelndes Schiff und zwei verschiedenen Augenlinien (beweglich). 2) Der Mond, wie er durch das Telescop zu sehen ist. 3) Die verschiedenen Stellungen des Mondes zur Sonne um die Erde, und die daraus entstehenden Mondphasen (beweglich). 4) Die Bewegungen der Erde um die Sonne, wodurch sich die Jahreszeiten und Tageslängen erklären, mit dem umgebenden Thierkreis in Betreff der Himmelszeichen (beweglich). 5) Eine Gruppe von vier aus verschiedenen Jahren uns bekannten Kometen. 6) Der elliptische Lauf eines Kometen um die Sonne, wie er sich in der Sonnennähe vergrößert und in der Sonnenferne verkleinert (beweglich). 7) Die verschiedenen Stellungen der Venus zur Sonne und Erde, mit den angegebenen Augenlinien, woraus sich erklärt, wie uns dieser Stern als Morgen- und Abendstern erscheinen kann. 8) Der Lauf der Erde um die Sonne und des Mondes um die Erde (beweglich). 9) Die Stellung der Sonne zur Erde und Mond, welches veranschaulicht, wie der Mond sein Licht von der Sonne erhält und dieses auf die Erde zurückwirst. 10) Die Bewegung des Mondes um die Erde, und wie durch die Anziehungskraft Ebbe und Fluth entsteht (beweglich). 11) Die Umdrehung der Erde um ihre Achse erklärt die Tageszeiten und zeigt an, an welchem Theile der Erde Nacht ist, wenn der andere Tag hat (beweglich). 12) Die Sonne mit den sie in verschiedener Geschwindigkeit gegen einander umkreisenden Planeten (beweglich). — 2te Abtheil.: Landschaften und architektonische Ansichten. — Vorher zum Drittenmale: Der Vetter; Lustspiel in 3 Aufzügen von Roderich Benedix. (Preisstück.)

Bitte.

Auf mehrseitig geäußerten Wunsch haben wir die Ausstellung der **Lotterie** zum Besten der Waisen-Anstalt für Mädchen bis zum 17ten d. M. verschoben, und bitten wir nunmehr dringend, die für dieselbe gütigst bestimmten Gaben uns spätestens bis zum 15ten d. M. einsenden zu wollen.

Posen, den 7. Mai 1847.

Der Frauenverein zur Unterstützung der Waisenanstalt für Mädchen.

Liane Röscher. Louise Boy. Friedrike Cranz. Minna Bielefeld. Minna Müller. Ulrike Naumann. Eugenie Barth.

Nothwendiger Verkauf.

Ober-Landesgericht zu Posen.

Das adelige Rittergut Groß-Sepno im Kreise Kosten, landschaftlich abgeschätzt auf 19,127 Rthlr. 9 Sgr. 2 Pf., einschließlich der dem Substanzwerthe nach mit zu veräußernden, auf 4578 Rthlr. 14 Sgr. 2 Pf. gewürdigten Forst, soll

am 6ten December 1847 Vormittags um 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe nebst Hypothekenschein und Bedingungen können in unserm IV. Geschäfts-Bureau eingesehen werden.

Die unbekannten Erben des Gutsbesitzers Andreas Niklas zu Szczepowice, die Inhaber der Forderung des Dominikaner-Convents in Schroda und die Erben des Sebastian Jqder, nämlich die Marianna verehelichte Rajewicz, die Regina verehelichte Sledź, die Agnes verehelichte Konieczka und die Geschwister Ludovica, Beno, Valentin und Maciey Jqder, werden hierzu als Gläubiger öffentlich vorgeladen.

Posen, den 4. April 1847.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Schroda.

Das in Jerzyn sub No. 1. belegene, der Juliana gebornen Giese, geschiedene Schiller, und demnächst verehelichte Friedrich Stoebno, gehörige, aus einer Scheune, einem Stalle, einem Backofen, zwei Brunnen und 204 Morgen 139 □Ruthen Acker bestehende bäuerliche Grundstück (Freischulzengut), abgeschätzt nach der Pausch- und Bogen-Taxe auf 2525 Rthlr. 15 Sgr. 9 Pf., und nach dem Ertragswerthe auf 11,810 Rtlr. 12 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 14ten Juni 1847 Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors zu Posen, wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar im Dienstgelasse des Königl. Steueramts zu Schwerin a/W. am 21sten Mai d. J. um 10 Uhr Vormittags, die Chausseegeld-Erhebung zu Blaustern, an den Meistbietenden unter Vorbehalt höheren Zuschlags vom 1sten Juli 1847 ab, ausstellen.

Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher eine Kaution von 100 Rthlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei jenem Steueramte niedergelegt haben, werden zur Bietung zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns und bei dem Steueramte zu Schwerin a/W. während der Dienststunden einzusehen.

Meseritz, den 30. April 1847.

Das Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Bekanntmachung.

Die von den Interessenten einzuzahlenden Pfandbriefs-Zinsen pro Johanni d. J. werden vom 7ten Juni bis incl 30sten Juni d. J. Vormittags täglich von 8 bis 12 Uhr, die Sonn- und Festtage ausgenommen, in der Provinzial-Landschafts-Kasse abgenommen werden. Die Zahlung geschieht nach § 236. der Kredit-Ordnung in Courant oder in Coupons, welche in demselben Termine fällig werden.

Die Zins-Coupons-Zahlung an die Interessenten beginnt mit dem 2ten Juli c. und dauert bis zum 16ten Juli dieses Jahres incl. Die Coupons-Präsentanten sind gehalten, eine von ihnen vollzogene Nachweisung beizufügen, mit Benennung des Guts, der Nummer, des Betrages nnd des Zahlungs-Termines der Coupons, widrigenfalls die Coupons auf ihre Gefahr und Kosten unrealisirt zurückgegeben, resp. remittirt werden. Die Präsentanten der Talons empfangen die neuen Zinsbogen vom 18ten Juli bis excl. 18ten Oktober d. J. in der Kasse, später müssen sie ihre Anträge bei der Direktion formiren. Bemerkt wird hierbei, daß die Provinzial-Landschafts-Kasse während der Dauer des Zinsen-Einzahlungs- und Auszahlungs-Termines nicht verpflichtet ist, Gelder in den Nachmittagsstunden anzunehmen. Wer daher die Pfandbriefs-Zinsen bis zum 30sten Juni c. 12 Uhr Mittags nicht einzahlt, so wie wessen Gelder von der Post bis zu diesem Termine nicht eingehen, ist zur Entrichtung der gesetzlichen Verzugszinsen verpflichtet.

Posen, den 4. Mai 1847.

Provinzial-Landschafts-Direktion.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des hiesigen Königlichen Ober-Landesgerichts werde ich am 17ten d. Mts. Nachmittags 3 Uhr und an den darauf folgenden Tagen zu derselben Stunde, in dem Keller des Hauses Breitestraße No. 20. — früher Meszynskische Handlung — Quantitäten von Weinen, Branntweinen, Porterbier, Kolonialwaaren, Schnupftabak, Oel, Seife und Farbestoffen, öffentlich an den Meistbietenden versteigern.

Posen, den 8. Mai 1847.

Scholz,
Ober-Landesgerichts-Referendarius.

Ein vollständig ausgebildeter Wirthschafts-Inspektor, beider Sprachen mächtig und kautionsfähig, sucht zu Johanni d. J. eine Stelle zur Verwaltung größerer Güter, auch wird die Erwerbung einer ländlichen freien Besitzung gegen Erwerbung eines rentablen Grundstücks in der Stadt Posen verlangt. Mit Ausschluß von Unterhändlern können sich Eigenthümer in portofreien Briefen sub Litt. O. bei der hiesigen Zeitungs-Expedition von W. Decker & Comp. melden, welche weitere Nachricht geben wird.

Die Rittergüter Niepruszewo Buker Kreises werden von Johanni d. J. ab auf neun hintereinander folgende Jahre verpachtet. Pachtlustige können sich an den Unterschriebenen wenden, um die Bedingungen zu ersehen.

Niepruszewo bei Buk, den 6. Mai 1847.

v. Urbanowski.

Mehrere große Feuerspritzen mit Schläuchen und ein großer Pistoriusscher neuer Brenn-Apparat von 800 Quart Füllung nebst Dampf-Cylinder stehen ganz billig zum Verkauf beim

Kupferschmiede-Meister Emanuel Werner
in Posen, Breitestr. No. 11.

Eine Parthie alter Ziegel, so wie alter runder Dachsteine stehen bei mir zum Verkauf.

Posen, den 10. Mai 1847.

D. Goldberg.

Breslauerstraße No. 4.
sind große Woll-Niederlagen zu vermiethen.

Die Mode-Waaren Handlung
von
J. M. R. Witkowski Wwe.
Markt No. 43.,
ist seit der Leipziger Messe wiederum mit allen Neuheiten versehen, bestehend in wollenen und seidenen Kleidern, einer großen Auswahl **Long-Shawls, Umschlagetüchern,** Leinwand, Tischzeugen, Teppichen und werden nicht nur die **älteren**, sondern **sämmtliche Waaren unter den Fabrikpreisen verkauft.**

Kirsch-Saft

das Oxhoft von 180 Quart „**48** Rthlr.“ empfiehlt bestens C. F. Jänicke in Posen.

Johannisbeeren-Saft
1846er

das Quart mit „7 Sgr.“ empfiehlt bestens
C. F. Jänicke in Posen.

Beste Limb. Sahnkäse, à 3 Sgr. 9 Pf. pro Stück empfiehlt G. Pincus,
Wilhelmsstr. im Hôtel de Dresde.

Bekanntmachung
für die resp. Mitglieder der Casino-Gesellschaft.

Der auch für diesen Sommer gemiethete Garten an der Berlinerstraße wird Dienstag den 11ten d. Mts. bezogen.

Posen, den 8. Mai 1847.

Die Casino-Direktion.

Die Mitglieder des geselligen Vereins in den Gesellschafts-Lokalen des Logenhauses werden hierdurch benachrichtigt, daß am Dienstag den 11ten Mai c. Nachmittags 5 Uhr Garten-Konzert seyn wird.

Odeum.

Hülfe in der Noth.
Für die armen Abgebrannten der Stadt
Murowana Goślin.
Heute Mittwoch den 12ten Mai:

Großes Gung'lsches Konzert

mit gefälliger Mitwirkung des Gesang-Vereins „Apollonia.“
Anfang 5 Uhr.

Entrée à Person $2\frac{1}{2}$ Sgr. Ein Mehreres zu thun wird dem Wohlthätigkeitsgefühl anheim gestellt und an der Kasse, im Namen der Verunglückten mit Dank entgegengenommen.

Um zahlreichen Besuch bitten die Mitleidsfühlenden.

Im Auftrage Bornhagen.

Odeum.

Donnerstag den 13ten Mai:
am Himmelfahrtstage
Großes

Gung'lsches Morgenkonzert.

Anfang $5\frac{1}{2}$ Uhr.

Entrée à Person $2\frac{1}{2}$ Sgr. Das Programm wird im Lokale vertheilt und ladet ergebenst ein

Bornhagen.

Thermometer- und Barometerstand so wie Windrichtung zu Posen, vom 2. bis 8. Mai.

Tag.	Thermometerstand tiefster	Thermometerstand höchster	Barometer-Stand.	Wind.
2. Mai	+ 5,8°	+ 10,2°	27 Z. 7,4 L.	NW.
3. „	+ 2,2°	+ 11,3°	27 „ 11,3 „	W.
4. „	+ 3,5°	+ 15,0°	28 „ 0,4 „	NO.
5. „	+ 5,7°	+ 16,3°	28 „ 1,2 „	NO.
6. „	+ 8,5°	+ 19,4°	28 „ 1,0 „	O.
7. „	+ 11,2°	+ 20,3°	28 „ 0,0 „	NO.
8. „	+ 11,0°	+ 20,0°	27 „ 11,4 „	NO.

(Hierzu zwei Beilagen.)

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung des Vereinigten Landtages am 4. Mai.

Kurie der drei Stände.

(Schluß.)

Abg. Grunau (fährt fort): Was sind das für Rechte gewesen? Wer will darüber Auskunft geben? Es kann nach 10 Jahren vielleicht nicht ein Drittheil der jetzigen Mitglieder der Versammlung zu dem Vereinigten Landtage gehören. Wer soll Kunde geben von dem, was wir haben verwahren wollen? Also, wir sind es uns, der Welt, dem Staate und der Nation schuldig, diese Declaration von uns zu geben, damit die Nachwelt weiß, was wir haben reserviren wollen. Ich glaube, daß das geschehen muß.

Abg. v. Saucken (Tarputschen): Ich habe auch, durch Unwohlsein und andere Umstände verhindert, nicht den Vorberathungen, die zu diesem Entschlusse geführt haben, beizuwohnen Gelegenheit gehabt, ich habe auch in der Form Einiges gefunden, was mich abhielt, zu unterzeichnen; ich erkläre jedoch, daß ich mich dem Inhalte der Eingabe vollkommen anschließe. Aber ich erkenne das nicht darin, was Viele in ihr finden wollen. Ich glaube, das ist gerade der Weg, welchen der Königliche Kommissar bezeichnet hat, indem er gesagt hat, jetzt wäre die Gelegenheit gegeben, die verschiedenen Ansichten auszugleichen, sie an einander zu halten und eine Vereinigung herbeizuführen.

Landtags-Kommissar: Ich habe in die Debatte, welche vorliegt, mich in keiner Weise mischen wollen, indem ich aber eben von einem hochverehrten Redner gehört habe, wie er glaubt, daß der jetzt beantragte Weg derjenige sei, welchen ich vorgeschlagen oder doch angerathen hätte, so glaube ich, mich hiergegen verwahren zu müssen. Ich weiß in keiner Weise irgend Andeutung dahin gegeben zu haben, daß die hohe Versammlung ihre Ansichten durch Erklärung und Verwahrung zu Protokoll ausdrücken möge. Im Gegentheil kenne ich nur einen Weg, der vorgezeichnet ist, und diesen einen Weg hat Se. Majestät der König selbst vorgezeichnet, indem Allerhöchstdieselben in der Botschaft auf die Adresse sagen: „Darum haben Wir Unseren getreuen Ständen Selbst den Weg eröffnet, die darauf bezüglichen Anträge Uns vorzulegen, und Wir werden solche, wenn sie an Uns gelangen, genau prüfen und gern insoweit gewähren, als Wir dies mit den unveräußerlichen Rechten der Krone und der Wohlfahrt des Landes für vereinbar halten." Das ist der Weg, welchen Se. Majestät der König bezeichnet haben, auf welchem alle Wünsche in Beziehung auf die ältere Gesetzgebung und ihr Verhältniß zur neuen Gesetzgebung von der hohen Versammlung ausgedrückt und Sr. Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Entscheidung vorgelegt werden können. Von einer Verwahrung zu Protokoll ist darin nicht die Rede, und ich wiederhole nochmals: so weit mein Gedächtniß reicht, habe ich niemals auf diesen Weg hingewiesen.

Abg v. Auerswald (vom Platze): Ich muß mich dagegen verwahren, daß eine Sache, die durch keine Abtheilung gegangen ist, hier Gegenstand einer Debatte werde; ich halte das für einen ungesetzlichen Weg. Es handelt sich darum, ob der Herr Marschall über die Sache entscheiden kann, ohne die Abtheilung gehört zu haben, oder erst nachher.

Marschall: Das ist ganz richtig. Wenn ich die Meinung eines Jeden hier gern vernehme, so geschieht dies darum, um mich aufzuklären, ob ich auch in meinem Rechte bin. Ich habe die Ueberzeugung, in meinem Rechte zu sein, wenn ich hier in dieser Sache entscheide, und ich werde darüber entscheiden, aber ich will gern einen Jeden vorher hören.

Graf Zech: Ich bin auch der Ansicht des Herrn Marschalls, daß diese Deklaration sich anknüpft an die Verhandlungen über die Adresse.

Abg. Frhr. v. Vincke: Ich bin überzeugt, daß in keiner Stelle des Gesetzes gesagt ist, daß uns außer jenen drei Handlungen keine andere Thätigkeit auszuüben gestattet sei. Daß dies nicht die Absicht Sr. Majestät des Königs hat sein können, das beweisen die Verhandlungen über die Adresse, die mit Zulassung des Königlichen Kommissarius hier stattgefunden haben, und wenn das ein exceptioneller Weg genannt wird, so habe ich nichts dagegen zu erinnern; aber so gut wie dieser Weg stattgefunden hat, bleibt uns auch die Möglichkeit unbenommen, daß noch ein anderer Weg stattfinden kann. Uebrigens habe ich noch mit zwei Worten auf das, was von dem Hrn. Kommissarius gesagt wurde, zu antworten. Es ist gesagt worden, daß die Antwort Sr. Majestät des Königs auf die Adresse den Weg weise, den wir einschlagen sollen. Daß dies die Ansicht der Krone gewesen sei, darüber kann nach den Worten der Allerhöchsten Eröffnung kein Zweifel obwalten; wir sind dadurch auf den Weg der Petitionen hingewiesen worden, ich aber und diejenigen, mit denen ich das Glück habe, in einerlei Meinung mich zu vereinigen, wir sind der Ansicht gewesen, daß man um Rechte, die man zu besitzen glaubt, und die durch einen Beschluß der Krone allein nicht verloren gehen können, nicht bitten kann, sondern nur erklären, daß man diese Rechte noch besitzt. Das ist die Absicht dieser Erklärung gewesen. Ob es die geeignete Form ist, diese Erklärung zu Protokoll niederzulegen, ob sie dem Landtags-Kommissarius mitgetheilt werden muß und welcher Weg überhaupt einzuschlagen sei, kann nicht eher Gegenstand der Diskussion sein, als bis die Erklärung ihrem ausführlichen Inhalte nach der Versammlung bekannt ist, und es ist eine wunderliche Petitio principii, wenn man über eine Schrift diskutiren will, die man nicht gelesen hat, wenn einzelne verehrte Mitglieder über die Ungesetzlichkeit des Antrages philosophiren wollen, ohne ihn zu kennen. (Gelächter.) Zunächst handelt es sich darum, daß der Antrag an eine Abtheilung verwiesen und ein Bericht darüber erstattet wird, damit man den Bericht lesen, sich auf die Berathung desselben vorbereiten und dann erst seine Meinungen hier vortragen könne. Das ist der Weg, um den ich habe bitten wollen. Ich muß mich immer wieder auf §. 14 des Gesetzes beziehen, wonach nur die darin speziell vorgesehenen Fragen zur Verhandlung der Vereinigten Kurien gehören, und so leid es mir thut, mich in einer Meinungsverschiedenheit mit dem Landtags-Marschall zu befinden, so sehr ich die Unparteilichkeit anzuerkennen habe, womit vorzugsweise der Marschall unserer Kurie der drei Stände unsere Verhandlungen leitet, so muß ich doch das Bedauern wiederholen, daß ich dem Herrn Marschall eine Befugniß nicht zugestehen kann, den Weg einzuschlagen, den das Gesetz ipsissimis verbis ausgeschlossen hat. (Bravo! von mehreren Seiten)

Abg. Naumann: Ich habe nur wenige Worte zu sagen und bitte daher, vom Platze aus sprechen zu dürfen. Ich schließe mich der Ansicht des Abgeordneten aus Westphalen ganz an. Es handelt sich hier nicht darum, was beantragt worden ist, sondern es muß, glaube ich, lediglich dabei stehen geblieben werden, daß etwas beantragt worden ist. Da fragt es sich nun, wo muß der Antrag berathen werden? Die Vereinigten Kurien haben nur zu berathen bei Staats-Anleihen und Steuern; das sind die beiden einzigen Gegenstände. Diese Gegenstände werden im Wege der Propositionen eingebracht; ein Amendement dazu würde vor beide Kurien gehören; alle übrigen Anträge müssen gesondert verhandelt werden. Daher darf auf das Materielle des Antrags jetzt nicht eingegangen werden, sondern es handelt sich blos um die Frage: ob der Antrag an eine Kommission dieser Kurie zu verweisen sei, und die Frage muß ich bejahen.

Marschall: Die Rechte, welche das Gesetz dem Vereinigten Landtage verliehen hat, sind in demselben positiv ausgedrückt; zu diesen Rechten finde ich aber nirgends gezählt, Erklärungen der wichtigsten Art beschließen und in das Protokoll niederlegen zu können. Ich sage, der wichtigsten Art, denn eine solche Erklärung, wenn diese Kurie dieser Erklärung beitreten könnte, wäre eine der allerwichtigsten Art. Es handelt sich aber hier, ich muß es wiederholen, nur um die Form. Es mag sehr mißlich sein, von meiner Seite einen großen Theil dieses Landtags, den achtbarsten Männern, den talentvollsten Rednern entgegenzutreten; aber viel mißlicher wäre es, wenn ich meiner Pflicht, meiner Ueberzeugung entgegentreten wollte, wenn ich, um Beifall zu ärndten, mir Lobsprüche zu erwerben, die mir vielleicht unverdient vorhin gezollt worden sind, mich bestimmen ließe, etwas zu thun, was meiner Ueberzeugung entgegen ist. Was hülfe es mir, wenn ich die ganze Welt gewönne und nähme Schaden an meiner Seele? Ich könnte nun die hohe Versammlung fragen, ob sie mir das Recht zugestehen wölle, in meiner Machtvollkommenheit den Antrag der anderen Kurie zuzuweisen oder den Herrn Antragsteller zu bitten, ihn zurückzunehmen. Mir dies zuzugestehen, würde die Versammlung zu präjudiziell finden; es bleibt mir also nichts Anderes übrig, als mir das Recht selbst zu nehmen, und wenn mir das nicht zugestanden werden sollte, auf Se. Majestät den König zu provoziren. Nach dem, was ich gesagt habe, kann ich nicht anders umhin, als denjenigen Herrn Bittsteller, der an der Spitze der Unterzeichner steht, zu fragen, ob er der Meinung ist, daß ich das Schriftstück dem Herrn Marschall der Herren-Kurie zusenden solle, oder aber, wenn nicht, es zurückzunehmen. Unter diesen beiden Alternativen kann ich, nach meiner Ueberzeugung, nur die Wahl stellen.

Abg. Frhr. v. Vincke: Ich habe ausgesprochen, daß ich im §. 29. der Geschäftsordnung für den Marschall nur das Recht begründet finden kann, über Zweifel der §§ 4 bis 28 der Geschäftsordnung zu entscheiden. Das Recht, über die Auslegung der Verordnung vom 3. Februar d. J. zu entscheiden, ist aber dem Marschall nirgendwo eingeräumt worden. Zudem ist der §. 14 dieser Verordnung so klar, daß eine verschiedene Auslegung ganz unmöglich ist. Ich befinde mich zwar als Einzelner außer Stande, irgend einer Thätigkeit des Herrn Marschalls hindernd in den Weg zu treten. Ich kann daher nur meine Ueberzeugung aussprechen, daß ich den Herrn Landtags-Marschall nicht in seinem Rechte zu erkennen vermag, und ich muß darauf bestehen, daß diese meine Protestation zu Protokoll genommen werde. Wenn aber gefragt wird, welche Alternative mir die angenehmste sein würde, entweder die Eingabe ganz zurückzunehmen oder dieselbe dem Herrn Landtags-Marschall der Herren-Kurie überwiesen zu sehen, so wird es wohl keiner weiteren Ausführung bedürfen, daß ich dem Letzteren den Vorzug gebe.

Marschall: Ich werde demnach die Eingabe an mich behalten, bis mir die Aeußerung darüber zugegangen ist.

Abg. Frhr. v. Vincke: Ich habe meine Meinung darüber bereits abgegeben; ich befinde mich aber ohne Vollmacht der übrigen Antragsteller und kann daher Namens derselben hier keine Erklärung abgeben. (Es erheben sich eine Menge Abgeordnete und schließen sich dem an.)

Abg. Milde: Ich glaube, es wird Niemand der Abgabe an den Marschall der Herren-Kurie entgegen sein.

Marschall: Meine Herren! Ich kann Ihnen nur meinen Dank dafür aussprechen, daß Sie mir dies gestatten wollen. Wir setzen unsere Berathung über das BescholtenheitsGesetz fort. Ich bitte den Herrn Referenten, sich hierher zu bemühen.

Referent Graf Stosch: Die Berathung über diesen Entwurf ist in der letzten Sitzung bis zu Passus 3 des §. 1. gelangt. Dieser Passus lautet: »Als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten, welche im gesetzlichen Wege vom Bürger- oder Gemeinderecht ausgeschlossen sind.« Hiernach sollen diejenigen, welchen das Bürger- oder Gemeinderecht entzogen ist, als bescholten zu ständischen Versammlungen nicht zugelassen werden. Unter welchen Formen, unter welchen Verhältnissen dieses aber eintritt, das besagen die Städte-Ordnungen vom Jahre 1808 und 1839, die Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom Jahre 1841, die Gemeinde-Ordnung der Rhein-Provinz vom Jahre 1845.

Marschall; Zu diesem Passus sind Amendements angemeldet worden. Zuvörderst eines vom Herrn Abgeordneten Naumann, welches mit dem des Herrn Abgeordneten Hansemann übereinstimmt.

Abg. Naumann: Ich wollte eben bevorworten, daß mein Antrag mit der Ansicht Vieler zusammenfällt. Er geht dahin, Nr. 3 ganz wegzulassen. Es sind im Wesentlichen dieselben Gründe, die bei der allgemeinen Diskussion und in specie bei der Diskussion des §. 1. sub 2 erörtert worden sind. Nr. 3 bestimmt nämlich, daß diejenigen als bescholten angesehen werden sollen, welche von dem Gemeinderechte ausgeschlossen sind. Wir haben gehört, in welchen Fällen ein solcher Ausschluß eintreten kann. Daß Verbrecher der Art in ständischen Versammlungen nicht sollen sitzen können, darüber ist kein Zweifel. Die Meinung ist aber folgende: Einmal ist Nr. 3 in diesem Gesetz nicht nothwendig, und zwar deshalb, weil eine dergleichen anrüchige Person vor das Ehrengericht der Wähler gestellt werden kann und von diesen ganz gewiß eben so ausgeschlossen werden wird, wie von den einzelnen Kommunal-Behörden. Ich halte aber auch diese Bestimmung nicht für zweckmäßig, weil, wie schon weitläufig auseinandergesetzt worden ist, in einzelnen Fällen Perso-

nen ausgeschlossen worden sein können, die deshalb doch nicht für anrüchig und bescholten zu erachten sind. Es genügt, daß diese Möglichkeit nur da ist. Der dritte Grund ist der, daß, meines Erachtens, diese Bestimmung gegen das Prinzip des Gesetzes verstößt. Das Prinzip des Gesetzes ist nämlich dieses: Die Ehrenhaftigkeit der Beurtheilung den Wählerschaften zu unterwerfen. Dies ist die Bestimmung, welche im §. III. unter a. und b. enthalten ist. Es sollen die Wählerschaften nochmals gefragt werden, ob sie den betreffenden Abgeordneten für bescholten halten oder nicht. Es würde aber den Ansichten dieser vorgreifen heißen, wenn man von einer andern Corporation dieselbe Frage schon vorher entscheiden ließe. Dies sind in kurzem die Gründe, welche, meines Erachtens, dafür sprechen, Nr. 3 ganz fortzulassen. Ich enthalte mich einer näheren Ausführung, weil solche schon bei Punkt 2 ausführlich debattirt worden ist.

Abg. Hansemann (vom Platze aus): Ich habe dasselbe Amendement gestellt und würde daher das eben Erwähnte unterstützen.

Abg. Freiherr v. Gudenau: Ich halte mich ebenfalls für verpflichtet, für das Amendement in Betreff der Weglassung des Punktes 3 in §. I. zu stimmen.

Abg. v. d. Heydt: Ich schließe mich dem Amendement für Streichung der in Frage stehenden Position an. Ich werde nicht die Gründe wiederholen, die schon vorgebracht worden sind, aber ich halte mich für verpflichtet, die hohe Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß der Gemeinderath in der Rhein-Provinz in kleinen Gemeinden nur aus sechs Mitgliedern besteht; es wird somit die Entscheidung einer wesentlichen Frage in die Hände nur weniger Personen gelegt.

Abg. Lensing: Darüber, daß kein Bescholtener unter uns sitzen dürfe, werden wir Alle hoffentlich einig sein. Es handelt sich hier nicht um die Sache, sondern darum, wo ist das Forum, welches berecht ist, hier den Richterspruch zu thun? Die Nr. 3 des §. I. legt diese Befugniß dem Gemeinde-Rath bei, es ist Ihnen schon von meinem Kollegen aus dem Rheinlande hier vorgehalten worden, wie wenig eigentlich dazu gehört, um Jemand für bescholten zu erklären, und wie gering die Personenzahl eines solchen Gemeinde-Raths, dem dieses Recht beigelegt sein soll, zu sein braucht. Ich habe dieser Tage gehört, daß es in unserem Vaterlande noch Gemeinden giebt, wo man die Hexen zwar nicht zum Feuertode verurtheilt, aber sie thatsächlich dem Wassertode übergeben hat. Ich frage Sie, meine Herrn, wenn einer solchen Gemeinde das Recht sollte zugestanden werden, darübe zu beschließen, ob Jemand noch das Recht haben soll, in dieser Versammlung zu sitzen, was daraus entstehen kann? und ich zwesle nicht, ein Jeder von Ihnen wird es verneinen. Ich glaube hiermit schließen zu dürfen und erkläre mich für Wegstreichung der Nr. 3 im §. I.

Abg. v. Manteuffel II. Ich beabsichtige, mich gegen das Amendement und für Beibehaltung der Vorschrift sub Nr. 3 zu erklären.

(Lärmen, Ruf zur Abstimmung.)

Marschall: Ich muß bemerken, daß kein Redner unterbrochen werden darf. Wird der Ruf zur Abstimmung unterstützt? (Viele Stimmen: Ja.) Ich muß also fragen, ob die Versammlung den Beschluß der Debatte wünscht und bitte, dies durch Aufstehen zu erkennen zu geben.

Secretair v. Bockum-Dolffs: (verliest die abzustimmende Frage.) Soll Artikel 3, §. I. des Entwurfs beibehalten werden? (Abstimmung durch Aufstehen; die Zählung ergiebt 203 dagegen und 302 dafür.)

Referent Abg. Graf v. Stosch: Der Passus 4 des § I. lautet: (liest vor) »oder welchen ihre Standesgenossen das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagen.«

Marschall: Zu diesem Passus hat der Abgeordnete Hansemann ein Amendement eingebracht, und ich bitte, es zu entwickeln. (Von verschiedenen Seiten Ruf zur Abstimmung.) Das Amendement müssen wir doch anhören.

Abg. Hansemann (vom Platz): Das Amendement, das ich gestellt habe, geht weiter als das Gesetz, und da es nicht gedruckt worden ist, so muß ich darauf verzichten, es in seiner Ganzheit vorzutragen. Es geht dahin, ob in allen Fällen die Standesgenossen, d. h. die Wähler, oder in einzelnen Fällen eine gesammtständische Versammlung zu entscheiden hat, und deshalb möchte ich den Antrag machen, daß man diesen Artikel 4 einstweilen aufschiebe.

Marschall: Es will mir scheinen, daß nichts dadurch präjudizirt würde, wenn wir jetzt den Beschluß über Art. 4 fassen. Wenn sich dann später zeigen sollte, daß wir Zusätze machen müssen, so würde dieser von der Berathung nicht ausgeschlossen bleiben.

Abg. Hansemann: Dann habe ich nichts dagegen einzuwenden.

Secretair v. Bockum-Dolffs verliest die Frage: Soll der Artikel 4. des §. I. beibehalten werden.

Marschall: Diejenigen, welche für die Beibehaltung sind, bitte ich, aufzustehen. (Der Artikel wird mit bedeutender Majorität angenommen.)

Referent Graf v. Stosch: Der §. 2. des Gesetz-Entwurfs lautet (liest vor): „In den unter I. 2—3 gedachten Fällen tritt die Unfähigkeit zur Ausübung ständischer Rechte, insbesondere zur Theilnahme an ständischen Versammlungen, ohne weiteres Verfahren ein und wird von dem Vorsitzenden der Versammlung nur angezeigt."

Marschall: Wünscht Jemand das Wort über Artikel 2?

Secretair v. Bockum-Dolffs (verliest die Frage): Soll der Art. II. des Gesetzentwurfs mit Berücksichtigung der bisherigen Abstimmung beibehalten werden?

Marschall: Diejenigen, welche für die Beibehaltung sind, bitte ich, aufzustehen. (Der §. II wird durch Majorität angenommen.)

Referent Graf v. Stosch: Der §. III. schreibt das Verfahren vor, welches einzuschlagen ist, wenn das Urtheil über die Bescholtenheit auf subjektiver Ueberzeugung beruhen sollte: Die Abtheilung hat hierbei eine Bemerkung über die Fassung gemacht, nämlich, daß dieser Paragraph übersichtlicher sein würde, wenn mehrere Unterabtheilungen eintreten möchten. Derselbe zerfällt nämlich in fünf verschiedene Theile. Passus 1 u. 2. enthält die Berechtigung und die Verpflichtung zur Anklage; Passus 3 u. 4 die Einleitung der Klage; Passus 5 entscheidet, ob das Verfahren einzuleiten ist; Passus 6, 7 u. 8 bezeichnen den Gang der ersten Instanz, und Passus 9, 10 u. 11 den der zweiten Instanz. Das ist blos eine Fassungs-Bemerkung, und ich wünsche, daß die Versammlung derselben sich anschließen möchte.

Marschall: Von diesem Paragraphen fangen nun die Amendements des Herrn Abg. Hansemann an, sie würden jedoch für die jetzige Berathung schwerlich zu berücksichtigen sein und erst dann in Betracht kommen, wenn das ganze Gesetz durchgegangen ist und nicht den Beifall der Versammlung gefunden hat. Würde der Antragsteller damit einverstanden sein?

Abg. Hansemann: Ich würde mir erlauben, bei jedem Theile des Gesetzes dasjenige Amendement vorzutragen, welches ich für zweckmäßig halte, z. B. zu diesem Passus die drei ersten Sätze.

Marschall: Dann bitte ich, das Amendement zu diesem Paragraphen jetzt zu entwickeln.

Abg. Hansemann: Der Anfang dieses Artikels setzt fest, in welchen Formen die Anklage gegen ein Mitglied aus Mangel an Ehrenhaftigkeit stattfinden soll; nämlich dem Vorsitzenden jeder Versammlung wird die Pflicht auferlegt, Alles das, was gegen die Ehrenhaftigkeit eines Mitgliedes spricht, zur Kenntniß der Versammlung zu bringen, und jedes einzelne Mitglied soll das Recht haben, ein Gleiches zu thun, um darauf nun den Antrag auf Versagung des Anerkenntnisses der Ehrenhaftigkeit zu gründen. Diese Bestimmung halte ich nicht für zweckmäßig. Erstlich deshalb nicht, weil es mir nicht die Aufgabe des Vorsitzenden einer Stände-Versammlung zu sein scheint, auf alle die Thatsachen zu achten, die nach seinem Dafürhalten ein Mitglied unehrenhaft machen können; es ist eine Funktion, die, wie ich glaube, sehr ungern von manchem Vorsitzenden übernommen werden wird, und trotzdem, daß es hier heißt: er sei verpflichtet dazu, glaube ich, daß mancher Vorsitzende diese Bestimmung schwerlich erfüllen werde. Sodann glaube ich, daß die jedem einzelnen Mitgliede gegebene Befugniß, die Anklage zu stellen, auch nicht die gehörige Garantie gewährt. Meine Meinung ist, daß es am besten sei, daß ein großer Theil der Versammlung schriftlich einen solchen Antrag zu stellen habe; ich würde deshalb vorschlagen, daß dem vierten Theile der Gesammtzahl der Mitglieder einer jeden ständischen Versammlung die Befugniß zustehe, einen solchen Antrag auf Versagung des Anerkenntnisses der Ehrenhaftigkeit zu stellen. Das ist mein Amendement, was ich für jetzt vorbringe.

Marschall: Ein zweites Amendement ist von dem Abgeordneten Naumann eingereicht.

Abg. Naumann: Das Amendement wird zum Theil mit dem des vorigen Redners zusammenfallen. Ich habe blos zu errinnern, daß ich es für bedenklich erachte, den Vorsitzenden für verpflichtet zu halten, dies traurige Offizium zu übernehmen; ich wollte daher Passus 1 ganz wegfallen lassen und nur den Passus 2, welcher jedem Mitgliede zwar das Recht, aber nicht die Pflicht zuerkennt, beibehalten. Dahin geht mein Antrag. Ich theile nämlich die Ansicht, daß es bei dergleichen ständischen Versammlungen dem Vorsitzenden wohl hart ankommen möge, Thatsachen anzuführen, die nach dem Gesetz nicht strafbar sind, sondern nur nach seinen Ansichten die Ehrenhaftigkeit eines Mitgliedes verletzen.

Referent Graf v. Stosch: Da wir auf die einzelnen Passus noch nicht speziell eingegangen sind, so werde ich dieselben jetzt nach einander vorlesen. Passus 1, 2 u. 3 lauten: (liest vor) „Der Vorsitzende jeder ständischen Versammlung ist verpflichtet, Thatsachen, welche nach seinem Dafürhalten die Ehrenhaftigkeit eines Mitgliedes in Zweifel stellen, in der Versammlung zu dem Zwecke zur Sprache zu bringen, um den Ausspruch der Standesgenossen darüber, ob das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit (I. 4) ertheilt oder versagt werde, herbeiführen. Außerdem ist jedes Mitglied der Versammlung befugt, gegen ein anderes Mitglied den Antrag zu stellen, daß demselben das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagt werden müsse. Dieser Antrag ist bei dem Vorsitzenden anzubringen, welcher verpflichtet ist, damit nach den folgenden Bestimmungen zu verfahren." Passus 1 verpflichtet den Vorsitzenden, die Anklage über die Bescholtenheit eines Mitgliedes zur Kenntniß der Versammlung zu bringen. Passus 2 berechtigt jedes Mitglied, die Anklage über die Bescholtenheit eines seiner Kollegen zu stellen, und Passus 3 verpflichtet den Vorsitzenden, hierauf einzugehen und die Anklage der Versammlung mitzutheilen. In der Abtheilung hat diese Verpflichtung und Berechtigung Anklang gefunden, man hat geglaubt, daß es freistehen müsse, wenn etwas Derartiges zur Kenntniß eines Mitgliedes gelangt, auch zur Kenntniß der Versammlung zu bringen. Noch ein Zusatz zu Passus 2 wurde von der Abtheilung beliebt, daß nämlich hinter „befugt" eingeschaltet werde „unter Anführung bestimmter Thatsachen und deren Beweismittel". Dieser Zusatz schien deshalb gerechtfertigt, um frivolen und unbegründeten Anklagen in so ernster Beziehung, wo es sich um die Ehre eines Mannes, um die Ehre einer Familie handelt, entgegenzuwirken.

Marschall: Von den Amendements, die bis jetzt auf den ersten Theil gemacht sind, geht das des Abgeordneten Hansemann dahin, wenn ich nicht irre, daß der Antrag nicht von dem Vorsitzenden, sondern von dem vierten Theil der Mitglieder der Versammlung gemacht werden soll. Wenn dieser Antrag Unterstützung findet, so werde ich ihn zur Berathung stellen. (Wird hinreichend unterstützt). Verlangt Jemand das Wort über diesen Antrag?

Abg. Graf Schwerin: Ich muß mich gegen das Amendement, was der Herr Abgeordnete aus der Rheinprovinz gestellt hat, erklären und zwar aus dem Grunde, weil ich glaube, der ganze Gesetz-Entwurf beruht darauf, daß, wenn der leiseste Zweifel gegen die Ehrenhaftigkeit eines Mitgliedes stattfindet, es dann in seinem eigenen Interesse liegt, daß dieser Zweifel auf möglichst schnelle und geeignete Weise zur Sprache gebracht und auf den Antrag jedes Mitgliedes die Sache weiter verfolgt werden muß. Darin liegt die Garantie, daß nicht der Verdacht im Finstern schleiche und erst ein Viertel sich darüber einige, daß er ans Licht gezogen.

Abg. Naumann: Ich ziehe mein Amendement zurück, nicht, weil meine Gründe widerlegt sind, sondern aus dem Grunde, weil eine solche Verpflichtung Kompelle thut. Wer sie hat, muß sie erfüllen. Es ist kein Zwang hier. (Ruf zur Abstimmung.)

Referent: Von der Abtheilung ist beantragt worden, daß ausdrücklich vermerkt werden müsse: »Unter Anführung bestimmter Thatsachen und deren Beweismittel.« Es wird dies erst beschlossen werden müssen, damit dieser Beschluß vermerkt werde.

Marschall: Findet sich gegen den Zusatz etwas zu bemerken? (Nein.) Will die hohe Versammlung diesen Zusatz annehmen? (Einstimmig: Ja!) Ich würde die Frage auf die ersten drei Sätze stellen und bitten, daß diejenigen, welche gegen die Annahme derselben sind, aufstehen.

(Wird einstimmig angenommen.)

Referent: (Liest den Passus 4 vor: »Der Antrag auf Ausschließung aus der Versammlung 2c.«) Von der Abtheilung ist der Zusatz beliebt worden, daß nämlich hinzugefügt werde hinter Zusammentreten: »mit vorheriger Bekanntmachung des Zweckes der Versammlung.« Wir haben gewußt, daß dies in dem allgemeinen Gesetze vorgeschrieben sei. Wo es sich indeß um ein so großes Interesse handelt, wie die Ehre ist, da ist es gerechtfertigt, wenn ausdrücklich im Gesetz vermerkt werde, welches der Zweck der Versammlung ist, damit kein Mißverständniß eintrete, sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne.

Marschall: Es fragt sich, ob der vorgeschlagene Zusatz angenommen werden soll.

Referent: Es heißt hinter Zusammentreten: »mit vorheriger Bekanntmachung des Zweckes der Versammlung.«

Marschall: Soll der Vorschlag angenommen werden? (Er wird nicht angenommen.) Kann ich ohne Abstimmung annehmen, daß der Passus 4 angenommen sei? (Ja!)

Referent (liest den Passus 5 vor): »Der, dessen Ausschließung beantragt wird, ist befugt, sich durch eine dem Vorsitzenden zu übergebende schriftliche Erklärung oder mündlich in der Versammlung zu rechtfertigen u. s. w.« Die Abtheilung hat befunden, daß dieser Passus 5 mit folgenden Worten einzuleiten sei: »Entsagt der Angeschuldigte der ferneren Ausübung ständischer Rechte, so hat es dabei sein Bewenden, und kann dann Angeschuldigter nur unter den Bedingungen des Abschnitts V. wieder zur Ausübung stän=

Abg. v. Meding: Der eigentliche Sinn der Sache ist der, daß das freiwillige Entsagen völlig dieselbe Wirkung habe, wie die Entscheidung der Versammlung selbst.

Abg. v. Borries: Der Paragraph 3 enthält mehrere Dunkelheiten und Widersprüche, welche ich bei diesem Passus zur Sprache bringen zu müssen glaube. Es ist nämlich darin der ständischen Versammlung die Entscheidung übergeben, ob ein weiteres Verfahren eintreten soll, während die Entscheidung, ob Jemand verurtheilt werden soll, einer ganz anderen Versammlung, nämlich der Wahlversammlung, überlassen wird; ich glaube, dies ist ein Widerspruch. Es soll ein Standes=Urtheil sein, ein judicium parium, deswegen glaube ich, daß hier eine Abänderung eintreten muß, nämlich dahin, daß nur die Wahl=Versammlung darüber zu entscheiden hat, ob ein weiteres Verfahren eingeleitet werden soll.

Abg. Graf von Schwerin: Ich erlaube mir zunächst auf den Punkt zurückzukommen, den der Abgeordnete aus der Mark in Anregung gebracht hat. Er hat nämlich die Behauptung aufgestellt, daß das Verfahren, welches nach diesem Gesetz=Entwurf eingeleitet würde, nicht blos über die Ausschließung von der Stände=Versammlung entscheide, sondern auch über den Verlust anderer Rechte, des Patronats und der Jurisdiction Es scheint mir dies mit dem Eingang der Verordnung nicht im Einklange zu stehen, denn dieser bezeichnet das Gesetz ausdrücklich als bestimmt: »Für das Verfahren, welches bei der Ausschließung bescholtener Personen aus ständischen Versammlungen zur Anwendung zu bringen ist .....« Es handelt sich also keineswegs um den Verlust des Patronats und der Jurisdiction, und ich möchte zunächst darüber im Klaren sein, ob diese Ansicht die richtige ist Ich erlaube mir, den Königlichen Kommissar zu bitten, uns seine Meinung zu sagen, ob der Gesetz=Entwurf sich blos auf die Ausschließung aus der Stände=Versammlung bezieht, oder ob dieselbe zugleich die Ausschließung vom Patronat und von der Jurisdiction bedingt. Das ist meiner Meinung nach wesentlich.
discher Rechte zugelassen werden. Entsagt dagegen der Angeschuldigte nicht freiwillig der Ausübung ständischer Rechte, so tritt dann folgendes Verfahren ein.«

Landtags=Kommissar: Es kann nur auf das Gesetz vom 8. Mai 1837 zurückgegangen werden, wonach bescholtene Personen mit den ständischen Rechten zugleich die damit nahe verbundenen Rechte des Patronats und der Gerichtsbarkeit verlieren.

Abg. Graf von Schwerin: Ich habe nicht gewußt, daß Patronat und Jurisdiction ständische Rechte seien.

Marschall: Es sind noch vier Redner vorhanden, die um das Wort gebeten haben. (Viele Stimmen verlangen die Abstimmung.) Wenn die Versammlung sie nicht mehr hören will, so ist die Debatte geschlossen, und es werden also die beiden Amendements zur Abstimmung kommen. Das erste ist das der Abtheilung; es besteht darin, daß der Angeschuldigte durch die Erklärung, der ferneren Ausübung der ständischen Rechte entsagen zu wollen, das Recht erhält, wieder zugelassen zu werden. Also die für Annahme des Amendents sind, bitte ich, aufzustehen. (Wird mit großer Majorität verworfen.) Das zweite Amendement geht dahin, daß statt der Bestimmung: »Wird diese Frage nicht mindestens von $\frac{2}{3}$ der Stimmen verneint«, gesetzt werde: »Wird diese Frage von der Mehrheit bejaht.« Letztere ist also das Amendement, und ich frage, ob dies Amendement angenommen wird. Diejenigen Mitglieder, die dafür sind, bitte ich, aufzustehen. (Das Resultat der Abstimmung ist ganz zweifelhaft; von mehreren Seiten wird gewünscht, die Frage noch einmal vorzulesen; dies geschieht. Da auch die jetzt erfolgende Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben zweifelhaft bleibt, werden die Ordner durch den Landtags=Marschall ersucht, die Zählung der Stimmen vorzunehmen.) Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: für das Amendement 269, dagegen 230 Stimmen; es ist also mit einer Majorität von 39 Stimmen angenommen worden. Ich würde nun zur Frage kommen, ob der ganze Artikel angenommen werden soll.

Referent: Der Passus 5 lautet mit der eingetretenen Veränderung folgendermaßen (liest vor).

Marschall: Soll derselbe als angenommen betrachtet werden? (Majorität durch Aufstehen für die Annahme.)

Referent: Der Passus 6 lautet (liest vor). Die Abtheilung ist der Ansicht gewesen, daß es zweckmäßig sei, das weitere Verfahren in die Hand des Ober=Präsidenten übergehen zu lassen, da er, vermöge seiner amtlichen Stellung, am geeignetsten erscheint, in seinem Verwaltungs=Bezirke als Wächter, Richter und Handhaber der Rechtsbefugnisse zu handeln.

Marschall: Ist gegen diesen Passus etwas zu erinnern?

Abg. v. Weiher: Nachdem durch den Beschluß der Mehrheit $\frac{2}{3}$ der Anwesenden dazu gehören sollen, um das Verfahren einzuleiten (mehrere Stimmen: Nein, umgekehrt), so habe ich im Interesse des Angeschuldigten beantragen wollen, daß das Verfahren auch auf seinen Antrag eingeleitet werden kann, wenn die erforderliche Mehrheit nicht vorhanden ist. Es könnte ihm sonst schwer werden, die gegen ihn angebrachten Anschuldigungen zurückzuweisen.

Marschall: Wird dieser Antrag unterstützt? (Ja.) Darf ich hiernach annehmen, daß dieser Zustand angenommen sei.

(Majorität dafür durch Aufstehen.)

Referent: Passus 7 lautet (liest vor): Bei diesem Passus hatte die Abtheilung konsequenterweise den Zusatz vorgeschlagen: „nach vorgängiger Bekanntmachung u. s. w." Da dieser jedoch bei dem früheren Passus nicht genehmigt ist, so kann er auch hier wegfallen. Was aber die weitere Bestimmung anlangt, so erscheinen bei a die Wähler als diejenigen, welche das Verhältniß des Angeschuldigten, der aus ihrer Mitte kommt, jedenfalls am richtigsten werden beurtheilen können; und eben so ist es bei b. Auch dort werden die Standesgenossen am geeignetsten sein, das moralische Verhältniß des Angeschuldigten am richtigsten zu würdigen und ein gerechtes Urtheil zu fällen. Was die Bestimmung ad c. betrifft, so erscheint sie desto unabweislicher, als, so viel mir bewußt ist, schon bezügliche Verträge obwalten, und zwar mit ehemaligen Kreisunmittelbaren.

Marschall: Es fragt sich, ob darüber Jemand das Wort verlangt. (Geschieht nicht.) Dann frage ich, ob gegen die Bestimmungen ad a., b. und c. im Passns 7 etwas zu erinnern ist, oder ob sie angenommen werden.

(Passus 7 wird unanimiter angenommen.)

Referent: (Liest vor: Passus 8 lautet: Der Ober=Präsident sendet in den Fällen zu a. u. b. die geschlossenen Akten u. s. w.) Hierzu hat die Abtheilung folgende Bemerkung gemacht: „Es ist im Passus 5 ausdrücklich gesagt, daß der Angeklagte sich schriftlich oder mündlich rechtfertigen könne." Dort ist also die mündliche Vertheidigung als zulässig anerkannt worden. Es ist aber nicht abzusehen, warum das mündliche Verfahren bei der Vertheidigung ausgeschlossen werden soll. Es ist für den Angeklagten von der höchsten Wichtigkeit, sich seinen Richtern persönlich zu stellen, die Anklage mit allen Modalitäten hören zu kännen, seine Rechtfertigung selbst zu führen, die moralischen Motive hervorzuheben, vielleicht auf die Vergangenheit, auf seine bürgerliche Stellung hinzuweisen und zwar durch das tief ergreifende Wort. Deshalb war die Abtheilung der Ansicht, daß die mündliche Vertheidigung nicht ausgeschlossen werden dürfe. Zu meiner großen Freude habe ich gehört, wie man diese Ansicht der Abtheilung als eine wesentliche Verbesserung halte, und ich gebe mich der Hoffnung hin, daß die Versammlung dem beitreten werde. Klar ist, daß bei der Abstimmung der Angeschuldigte nicht dabei sei; aber ich halte es im Interesse des Angeschuldigten von der größten Wichtigkeit, daß er persönlich seine Vertheidigung führen dürfe.

Marschall: Die Abtheilung schlägt vor, daß der Angeschuldigte seine Vertheidigung persönlich führen dürfe. Die dagegen sind, bitte ich aufzustehen. (Wird einstimmig angenommen.) Wir kommen jetzt zu einer Bestimmung, die wohl weitläufiger erörtert werden wird, und, da sie nicht in kurzer Zeit abgemacht werden kann, so schließe ich heute die Sitzung und bitte, sich morgen um 10 Uhr einfinden zu wollen. Wir werden die heutige Berathung fortsetzen und, wenn uns noch Zeit bleibt, zu der über das Reglement übergehen.

(Schluß der Sitzung $3\frac{1}{2}$ Uhr.)

Sitzung des vereinigten Landtags am 5. Mai.

Kurie der drei Stände.

(Verlesung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung.)

Marschall: Ich fahre fort in der Vertheilung der eingegangenen Anträge.

(Wir liefern sie in der morgenden Zeitung.)

Abg. Schumann: Herr Landtags=Marschall! Meine Muttersprache ist die polnische, in ihr habe ich denken gelernt und daher die Fertigkeit nicht, mich in längerer Rede aus dem Gedächtnisse deutsch so auszudrücken, wie ich wohl wünschte. Erlauben Sie daher, daß ich hierbei dies mein Blatt zur Hülfe nehme. (Liest vor). Meine Herren! Es ist von meinen Kollegen aus dem Großherzogthum Posen eine Petition um Aufrechthaltung der den dortigen Polen zugesicherten Nationalität und Sprache an den Vereinigten Landtag gerichtet, vom Herrn Landtags=Marschall aber zurückgewiesen worden, weil sie ein bloßrs Provinzial=Interesse zum Gegenstande habe. — In der Lage, in welcher sich die Sache in Betreff dieser Petition befindet, will ich hier auf eine nähere Beleuchtung des Inhalts nicht eingehen, mir aber doch die kurze Bemerknng erlauben, daß ein Gegenstand, welcher die Lebensfrage eines ganzen Volksstammes, eines ganzen Landestheils — wie dies die Nationalität und Sprache gewiß ist — betrifft, daß ein solcher Gegenstand ganz unbedenklich für die ganze Monarchie nicht nur nicht gleichgültig sein kann, sondern sie ganz wesentlich interessirt und also gewiß eine innere Angelegenheit des ganzen Staates ist. Meine Herren! §. 13. der Verordnung vom 3. Februar c. bestimmt: (liest vor) »Dem Vereinigtnn Landtage steht das Recht zu, Uns Bitten und Beschwerden vorzutragen, welche innere Angelegenheiten des ganzen Staates oder mehrerer Provinzen betreffen, wogegen Bitten und Beschwerden, welche allein das Interesse der einzelnen Provinzen betreffen, den Provinzial=Landtagen verbleiben.« Ich will es nun — wenn es gleich der Fall nicht ist — für einnn Augenblick als zweifelhaft annehmen, ob die fragliche Petition ihrem Inhalte nach vor den Vereinigten Landtag oder den Provinzial=Landtag gehöre. Die nächste Frage ist die: wer diesen Zweifel zu lösen, wer darüber zu entscheiden hat. Nach meiner Überzeugung hat hierüber allein das Reglement zu entscheiden. Dieses verordnet in den §§. 8 und 26: (Liest vor) daß die eingehenden Petitionen in der Plenar=Versammlung nicht zu lesen, sondern sogleich in die Abtheilungen zu verweisen sind. Das weitere Verfahren richtet sich nach den im §. 9 und folgenden des Reglements enthaltenen Vorschriften, wonach — wenn die Sache zum Vortrage in der Plenar=Versammlung vorbereitet worden — nach deutlicher Vorschrift §. 26 zu b. (liest vor) zunächst die Frage: ob der Petitions=Antrag in Berathung genommen werden solle? der Versammlung vorgelegt werden muß, indeß — wenn in dieser Kurie nicht wenigstens 24 Mitglieder sich dafür erklären, der Antrag nicht zur Berathung gebracht werden darf. Hierdurch ist der in Rede stehende Fall klar entschieden. Die Abtheilung hat zu prüfen: ob die Petition vor den vereinigten Landtag gehöre oder nicht? die Plenar=Versammlung darüber zu entscheiden. Eine andere Art der Zurückweisung irgend eines an den Vereinigten Landtag gerichteten An=

trages kennt das Reglement nicht. Dies ist klar, und es kann also von einem Zweifel, der etwa nach §. 29 des Reglements zu entscheiden wäre, keine Rede sein. Ich meine aber, daß, wenn selbst die Sache zweifelhaft wäre, doch im Interesse des Rechts und der Billigkeit es der Vesammlung überlassen bleiben muß, über die Zulassung einer Petition zu bestimmen, als sie durch eine einzige Stimme des Herrn Landtags-Marschalls zurückzuweisen. Aus diesen Gründen trage ich daher darauf an: daß es dem Herrn Landtags-Marschall gefallen möge, das im §. 26 des Reglements zu a. und b. vorgeschriebene Verfahren stattfinden zu lassen, d. h. die fragliche Petition zunächst an die Abtheilung zur Begutachtung zu verweisen.

Marschall: Es ist allerdings ein Petitions-Antrag des angegebenen Inhalts bei mir eingegangen; derselbe betrifft, wie der Herr Redner gesagt hat, die Aufrechthaltung der Nationalität und polnischen Sprache im Großherzogthum Posen. Der Antrag geht also recht eigentlich die besonderen Interessen des Großherzogthums Posen an und fällt in die Kategorie derjenigen Petitionen, welche von der Berathung des Vereinigten Landtages ausgeschlossen, dagegen den Provinzial-Landtagen zugewiesen sind. Hierüber ist kein Zweifel, denn das Reglement spricht sich darüber klar aus. Es ist also hier keine Art von Entscheidung nöthig. Wo die gesetzliche Bestimmung so klar spricht, da kann eine weitere Berufung nicht stattfinden. Daß übrigens ein solcher Antrag ein sehr großes Interesse in Anspruch nehmen kann, ist nicht zu leugnen, aber es ist dies nicht das Interesse, von welchem das Gesetz spricht, sondern ein allgemeines menschliches Interesse. Wenn wir dieses hier annehmen wollten so würde der bezogene Paragraph keinen Sinn haben; ohne Rechtsgelehrter zu sein, ist mir aber doch der Rechtssatz bekannt, daß nie angenommen werden kann, der Gesetzgeber habe in eine Stipulation gar keinen Sinn legen wollen. Nach der Ansicht des Antragstellers müßte dann jede Petition zur Cognition und Berathung des Vereinigten Landtages kommen können. Dies sind die Gründe, aus denen ich mit großem Bedauern den Antrag zurückgewiesen habe.

Abg. v. Brodowski: Eine bedeutende Anzahl Abgeordneter des Großherzogthums Posen hat sich veranlaßt gefunden, eine an die Versammlung gerichtete Petition zu richten. Der Herr Landtags-Marschall hat sich aber bewogen gefunden, sie auf Grund des §. 13 der Geschäfts-Ordnung zurückzuweisen. Die Petenten glauben aber, daß sie allerdings vor das Forum dieser Versammlung gehöre, indem dieser Gegenstand von hohem politischen Interesse für die ganze Monarchie einerseits ist, und weil sie anderseits auch auf Allerhöchste Verordnungen gestützt ist, welche kein Gesetz aufgehoben haben, welche aber in neuerer Zeit bedeutend alterirt sind. Die Antwort des Herrn Landtags-Marschalls, welche diese Petition dessenungeachtet zurückgewiesen hat, lautet wie folgt (liest vor). Ich will gern von den Ansichten der Petenten abstrahiren, ich bitte aber die Verlamlung, zu berücksichtigen, daß nach §. 13 der Landtags-Marschall nicht entscheiden kann, ob eine Sache vor dies Forum gehört oder nicht, sondern den Abtheilungen, welchen jede Petition zugewiesen wird, steht diese Entscheidung zu. Im §. 26 des Reglements steht nicht geschrieben, daß dem Landtags-Marschall das Recht zustehe, die Petitionen zurückzuweisen, sondern es steht darin mit großen Buchstaben, daß sie der Abtheilung zugewiesen werden müssen, damit diese den Gegenstand erörtere, begutachte und der Versammlug alsdann vorlege, welche dann auch entscheiden kann, ob die Sache zurückzuweisen ist. Zwar steht dem Landtags-Marschall das Recht zu, wenn Zweifel obwalten, daß er sie beilegt; aber hier sind keine Zweifel. Im ganzen Reglement steht kein Wort, daß Petitionen zurückgewiesen werden dürfen, und darauf bitte ich die Versammlung, Rücksicht zu nehmen, weil sonst nicht die Materie der Petition zu ihrer Kenntniß kommt. Sollte die Abtheilung der Meinung sein, daß die Petition zurückgewiesen werden muß, und die Versammlung dieser Ansicht beistimmen, so werden sich die Petenten gern bescheiden.

Marschall: Ich wollte hierauf nur erwiedern, daß der Marschall allerdings kein Recht hat, jede Petition zurückzuweisen, wie denn überhaupt von Recht hier nicht die Rede ist, sondern von einer Verpflichtung. Der Marschall hat die Verpflichtung, Petitions-Anträge, welche das Gesetz zurückweist, nicht anzunehmen.

Abg. v. Kraszewski: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß davon nicht die Rede sein kann, als hätte der Marschall die Befugniß, zu entscheiden, ob die Petition nicht anzunehmen sei, denn dies muß vorher erörtert werden. Der Marschall kann unmöglich wissen, was der Gegenstand der Petition ist, so lange sie nicht in der Versammlung erörtert ist, und insofern hat er auch keine Befugniß, von vornherein eine Petition abzuweisen. Wir Antragsteller wünschen, daß die eingereichte Petition von der Abtheilung erörtert werde, und sofern diese sich dafür oder dagegen ausspricht, dann ist es Zeit, die Entscheidung der Versammlung herbeizuführen. Wir haben dann eine Instanz, und diese ist der Vereinigte Landtag. Ich muß also gegen die Befugniß protestiren, die sich der Marschall angeeignet hat, um so mehr, als sich gestern das schmerzliche Gefühl auf den Gesichtern hat sehen lassen, als der Marschall gegen ein ausdrückliches Gesetz handelte. (Oho!) Ich bitte die Herren, mich nicht zu unterbrechen; von der Tribüne werde ich mir jede Widerlegung gefallen lassen und mich darüber freuen, widerlegt zu sein. Gestern ist, ich wiederhole es, von dem Landtags-Marschall gegen ein klares Gesetz gehandelt worden; er hat zwar gesagt, es sei seine Ueberzeugung, und wir ehren jede Ueberzeugung; aber hier handelt es sich um Gesetze, die nicht zweifelhaft sind, und deshalb spreche ich heute die Bitte aus, daß der Herr Marschall die Güte haben möge, die eingereichte Petition dem Ausschuß zu überweisen. Ich habe noch eine Bemerkung zu machen. Die erwähnte Petition enthält einen materiellen Grund, weshalb sie eine allgemeine genannt zu werden verdient, sie spricht von Verheißungen, die von des hochseligen Königs Majestät gemacht worden sind. Wir fußen auf diese Verheißungen, wie Sie, meine Herren, Ihrerseits das Recht haben, darauf zu fußen, wenn Sie auf eine Constitution dringen. Wir vertheidigen unsere höchsten Güter. Meine Herren, es giebt keine Constitution ohne Volksthümlichkeit, sie ist die Basis, und jenes ist der Geist, also sprechen Sie auch uns das nicht ab, was Ihnen selbst so Noth thut. Also, meine Herren, entscheiden Sie sich hier dafür, darum bitte ich ein- für allemal, damit der Gebrauch hier nicht aufkomme, daß der Landtags-Marschall die Befugniß habe, zu entscheiden, was vor Ihr Forum gehört.

Abg. Freiherr v. Vincke: Ich bin auch der Ansicht, daß der zur Erörterung gekommene Fall sehr viel Aehnlichkeit mit dem gestern zur Sprache gekommenen hat. Ich kann den Rednern, die vor mir gesprochen haben, nur vollständig darin beitreten, daß dem Landtags-Marschall nicht das Recht zusteht, die §§. 4—26 der Geschäftsordnung in dem von ihm erwähnten Sinne auszulegen, denn gerade in §. 26 ist disertis verbis gesagt: (liest vor.) Darin ist ihm also die Verpflichtung auferlegt, jeden Antrag ohne weitere Kritik seines Inhalts der betreffenden Abtheilung zu überweisen, und die Abtheilung hat die Frage, ob er nach Form oder Materie in einer der beiden Kurien oder auch beider Kurien vereinigt zu berathen ist, zu beurtheilen. Es ist aber in keinem Paragraphen der Geschäftsordnung die Befugniß ihm beigelegt, welche er für sich in Anspruch nimmt. Wenn der §. 13. der Verordnung vom 3. Februar die Bestimmung enthält, auf welche der Landtags-Marschall sich bezogen hat, so bemerke ich, daß ihm nirgend das Recht beigelegt worden ist, eine gesetzliche Bestimmung zu interpretiren. Dieses Recht steht nur Sr. Majestät dem Könige zu, und der Versammlung steht es zu, sich darüber auszusprechen, ob sie sich in ihrem Rechte zu befinden glaubt, aber nicht dem Vorsitzenden. Im Uebrigen bin ich, wenn es sich um die Auslegung des §. 13 des Gesetzes handeln sollte, der Ueberzeugung, daß hier kein Fall vorliegt, wodurch der §. 13 alterirt ist. In dem Schreiben des Herrn Landtags-Marschalls, welches vorgelesen worden ist, ist ausdrücklich anerkannt, daß bei dem in Rede stehenden Antrage allerdings die ganze Monarchie interessirt sei, und in dem angezogenen Parapraphen steht gerade, daß nur Bitten, welche allein einzelne Provinzen betreffen, nicht vom Vereinigten Landtage, sondern von den Provinzialständen zu berathen sind. Wenn also anerkannt ist, daß das Interesse anderer Provinzen auch in Frage kommt, so folgt daraus von selbst, daß dem Gesetz Folge gegeben und die Petition hier berathen werden muß. Dies folgt ferner aus der Natur der Sache. Es ist bekannt, daß die polnische Nationalität und Sprache nicht blos auf das Großherzogthum Posen beschränkt ist, sondern es giebt in Preußen und Schlesien, namentlich in Oberschlesien, Einwohner, welche die polnische Sprache reden. Also ist bei der Petition auch das Interesse anderer Provinzen wesentlich betheiligt. Ein bedeutender Theil von Oberschlesien gehört der polnischen Nationalität an, dies geht aus allen statistischen Handbüchern hervor; ich bin aber der Meinung, daß, wenn es sich hier auch nur um das Großherzogthum Posen allein handelte, es für uns doch nicht gleichgültig ist, wie starke Motive sie haben, sich mit uns zu vereinigen. Wenn wir auf die Geschichte zurückgehen, so werden wir uns erklären können, daß die polnische Nation noch manche Erinnerungen an ihre frühere Nationalität bewahrt. Wenn sie uns also nicht schon mit vollem Herzen angehört, so müssen wir um so mehr wünschen, ihr den Weg zu bahnen, daß sie sich ganz preußisch und deutsch fühlen könne. Wenn sie sich jetzt verletzt glaubt, so haben wir die Pflicht, ihre Interessen zu schonen und ihre Rechte, die sie aus früheren Verträgen ableitet, wenn sie begründet sind, zu wahren und zu pflegen, und ich kann nicht zugeben, daß eine Provinz dem Staate deshalb weniger innig angehört, weil sie sich in ihren heiligsten Interessen verletzt glaubt Ich halte vielmehr dafür, daß der gesammte Staat wesentlich dabei interessirt ist, daß die Provinz Posen in ihren begründeten Ansprüchen gewahrt werde.

Marschall: Wenn mein Schreiben, welches vorgelesen ist, so verstanden wird, als hätte ich gesagt, daß ich anerkenne, mehrere Provinzen seien bei dem in Rede stehenden Petititions-Antrage interessirt, so ist dies nicht richtig, im Gegentheil, ich habe gesagt, es walte hierbei allerdings ein allgemeines menschliches Interesse vor, von diesem kann jedoch hier nicht die Rede sein, sondern nur von dem, von welchem das Gesetz spricht.

Abg. v. der Heydt: Meine Herren, es ist nicht meine Absicht, mich über den Gegenstand der Petition für jetzt auszusprechen, sondern ich will nur darauf aufmerksam machen, wie gefährlich es sein würde, wenn die Versammlung den usus sanctionirte, daß blos das Präsidium über solche Fragen entscheiden dürfe. Es ist die Rechtsregel, daß das Kollegium, dem die Beschlußnahme zusteht, und dem rücksichts seiner Schranken und Kompetenzen Gränzen gesetzt sind, auch in erster Instanz über seine Kompetenz entscheide, aber nirgend ist es Rechtens, daß der Vorsitzende einseitig, und ohne das Kollegium zu befragen, über die Kompetenz Bestimmungen trifft. Ein solches Recht ist also auch hier nicht vorhanden, wo überdies ein spezielles Gesetz gegeben ist, nach welchem diese Befugniß dem Marschall nicht zustehen kann. Ich habe zwar die feste Ueberzeugung, das der Marschall hier die Entscheidung nach seinem besten Wissen getroffen hat, es kommt auch nicht darauf an, ob das Gesetz diese Entscheidung, wie sie getroffen ist, sanctionirt oder nicht, sondern darauf kommt es an, wer die Entscheidung trifft. Es kommt ferner nicht darauf an, ob heute dieser Marschall und morgen ein anderer den Vorsitz führt, sondern es kommt blos auf den Grundsatz an, der hier angewendet wird, und die Versammlung ist es sich selbst schuldig, ausdrücklich auszusprechen, daß sie sich das Recht dieser Entscheidung selbst vorbehält und keinem Anderen zukommen läßt.

Abg. v. Niegolewski: Als die pacificirenden Mächte auf dem Wiener Kongresse die christliche Moral für die Grundlage ihrer Politik erklärten und den Willen aussprachen, Staaten und Völker in den vorigen, durch die Folgen der großen Staats-Umwälzungen gestörten Stand wieder einzusetzen, erkannten sie, wie gerecht die Ansprüche der polnischen Nation auf Vergütigung des ihr zugefügten Unrechts waren. Weil aber übermächtige Rücksichten und Verhältnisse die Gewährung der vollen Gerechtigkeit durch Wiedervereinigung der getrennten Glieder unter einem Haupte zu neuem, selbstständigem Leben hinderten, so sollten wir wenigstens vor der Schmach der Vernichtung als Volk bewabrt werden. so wurde uns überall der öffentliche Gebrauch unserer Sprache, unsere volksthümliche innere Entwickelung, also ein Zustand, welcher uns als Polen wenn nicht zufriedenstellen, doch mit unserem harten Schicksale versöhnen konnte. Auf Grund dieser Zusicherungen hat Se. Majestät der jetzt in Gott ruhende König Friedrich Wilhelm III. bei der Besitznahme des Großherzogthums Posen einen Zuruf an die Einwohner des Großherzogthums Posen vom 15. Mai 1815 erlassen, in welchem es heißt: »Auch Ihr habt ein Vaterland und mit ihm einen Beweis Meiner Achtung für Eure Anhänglichkeit an dasselbe erhalten. Ihr werdet Meiner Monarchie einverleibt, ohne Eure Nationalität verleugnen zu dürfen. Ihr werdet an der Constitution Theil nehmen, die Ich Meinen getreuen Unterthanen zu gewähren beabsichtige, und Ihr werdet, wie die übrigen Provinzen Meines Reichs, eine provinzielle Verfassung erhalten. Eure Religion soll aufrecht

(Fortsetzung in der zweiten Beilage.)

(Fortsetzung aus der ersten Beilage.)

erhalten und zu einer standesmäßigen Dotirung ihrer Diener gewirkt werden. Eure persönlichen Rechte und Euer Eigenthum kehren wieder unter den Schutz der Gesetze zurück, zu deren Berathung Ihr künftig gezogen werden sollt. Eure Sprache soll neben der deutschen in allen öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden, und Jedem unter Euch soll nach Maßgabe seiner Fähigkeiten der Zutritt zu den öffentlichen Aemtern des Großherzogthums, so wie zu allen Aemtern, Ehren und Würden Meines Reichs, offen stehen. Mein unter Euch geborener Statthalter wird bei Euch residiren. Er wird Mich mit Euren Wünschen und Bedürfnissen und Euch mit den Absichten Meiner Regierung bekannt machen.« Diese bedeutungsvollen Königlichen Worte betrachten wir als das Fundament unseres politischen Daseins. Sie haben die Herzen der Einwohner der Provinz mit gebührender Dankbarkeit gegen den Monarchen erfüllt, welche um unsere Liebe auf eine Sr. Majestät und unser würdigen Weise zu gewinnen, und um die Wunden, die uns die Trennung von unseren Brüdern so tief geschlagen, zu heilen, uns die gegründete Hoffnung zu hegen berechtigen, das höchste von den Vätern ererbte Gut, unseren Namen, unsere Sprache, unseren Nachkommen treu überliefern zu können. Kurz waren aber die Tage dieses Trostes; kaum waren einige Jahre verflossen, so wurden unsere Beamten theilweise entfernt und andere aus anderen Provinzen, welche, der Sprache unkundig, diesen unseren Herzen so theuren Verheißungen nicht entsprechen konnten, traten ein. Nach dem unzweideutigen Patent und Königlichen Verheißungen, welche den Polen ihre Nationalität, ein Vaterland als Beweis der Achtung des Monarchen für ihre Anhänglichkeit an dasselbe und den Gebrauch der polnischen Sprache neben der deutschen in allen öffentlichen Geschäften und Verhandlungen zusichern, glauben wir dieses Recht beanspruchen zu dürfen. Aber das Bestreben der Behörden in dem Großherzogthume Posen hat sich ganz offenbart, die den polnischen Einwohnern zugesicherte Nationalität zu beseitigen und die polnische Sprache von allen öffentlichen Geschäften und Verhandlungen zu entfernen. Aber doch sollten die, welche die Königlichen Bürgschaften und Verheißungen ins Leben einzuführen und zu einer Wahrheit zu machen die Verpflichtung haben, keinen Augenblick vergessen, daß die erhabene Würde des Monarchen mit der Heiligkeit seines Wortes identisch ist, und daß jene nur dann wahrhaft geehrt wird, wenn dieses unangetastet bleibt. Rein und klar, wie das Licht der Sonne, darf es niemals durch Deuteleien, und wären sie noch so scharfsinnig gemodelt, verkümmert und illusorisch gemacht werden, und wäre es selbst einer verschiedenen Deutung fähig, so darf doch eben um jener Würde und Heiligkeit willen nur diejenige Geltung erhalten, welche denen die günstigere ist, die es als eine Bürgschaft unantastbarer Güter empfingen. Dieses sind, meine Herren, die tiefsten Wunden, aus welchen unsere Herzen bluten. Um diese vernarben zu machen, um diese zu heilen, wenden wir uns an diese hohe Versammlung mit der frohen Hoffnung, daß Sie, meine Herren, unsere Bitte bei Sr. Majestät bevorworten werden, um die Behörden bei uns in dem Großherzogthum Posen hinzuweisen auf den Wahlspruch des Konrad III. von Hohenstaufen: »Was der König sagt, muß steif und streng gehalten werden.«

Landtags-Kommissar: Ich bin in keinerlei Weise gewilligt, mich in die Debatte zu mengen, welche über die Frage entstanden ist, ob der Antrag des Mitgliedes aus Posen auf Anerkennung der Polnischen Nationalität für das Großherzogthum Posen zur Cognition oder Kompetenz dieser Versammlung gehöre oder nicht; wenn aber ein Mitglied von Posen so eben die heftigsten Vorwürfe gegen die Regierung in Beziehung auf angeblich verletzte Versprechungen und Rechte ausgesprochen hat, so muß ich erklären, daß diese Art des Angriffs gegen die Regierung nicht reglementsmäßig ist. Wenn ein solcher Angriff beabsichtigt wurde, so mußte er in einer Petition niedergelegt, mir vorher mitgetheilt und dann zur Tages-Ordnung gebracht werden. Da dies nicht geschehen ist, so befinde ich mich jetzt in demselben Falle, in welchem ich schon einmal in dieser Versammlung war, nämlich, erklären zu müssen, daß von Seiten des Gouvernements der Angriff in dieser Instanz so betrachtet werden muß, als hätten wir ihn nicht gehört.

Marschall: Ich erkenne es meinerseits gern an, daß die Art dieses Angriffs mit dem Reglement nicht ganz übereinstimmen nnd es nicht für richtig gehalten werden kann, wenn der Redner dabei in das Materielle eingeht. Da aber derselbe gerade gegen mich gerichtet war, so glaubte ich das Reglement in diesem Falle auf das weiteste auslegen zu müssen und dem Redner nicht ins Wort fallen zu dürfen, damit es nicht scheinen sollte, als wolle ich den gegen mich gerichteten Angriff irgendwie unterdrücken.

Abg. Graf v. Schwerin (vom Platz): Herr von der Heydt hat bereits vollständig meine Ansicht ausgesprochen, es handelt sich um eine wichtige Prinzipien-Frage. Ich habe gestern dem Herrn Landtags-Marschall nicht das Recht zugestehen können, daß er darüber zu entscheiden habe, ob ein Antrag abzuweisen sei oder nicht. Der §. 26. spricht ausdrücklich aus, daß alle Anträge durch die Abtheilungen gehen müssen, und ich glaube daher, daß wir in diesem Fall um so mehr daran festhalten müssen, als sehr wesentliche Interessen einer ganzen Provinz in Frage sind. Ich füge noch hinzu, daß ich anerkennen muß (doch es wird meiner Anerkennung nicht bedürfen), worauf der Herr Landtags-Kommissar uns aufmerksam gemacht hat, daß das Materielle der Petition hier noch nicht hergehöre. Ich theile diese Ansicht, aber wir werden auf solche Diskussion immer wieder zurückkommen, wenn wir an dem Prinzip nicht festhalten, daß jeder Antrag an die Abtheilung kommen muß. Es ist demnach auch praktisch das Verfahren des Herrn Marschalls nicht angemessen, ich bin aber, wie gesagt, prinzipaliter der Meinung, daß der Landtags-Marschall nicht im Rechte ist, wenn er so verfährt.

Abg. v. Werdeck: Ich gehe davon aus, daß der Herr Marschall seine Schuldigkeit in dieser Angelegenheit gethan hat. Meine Ansicht von der Sache ist die: das Gesetz schreibt vor, was vor die Landtags-Versammlung gehört innerhalb der Grenzen, die dazu gezogen sind. Auf der anderen Seite schreibt das Reglement vor, was geschehen soll. Innerhalb dieser Grenzen haben wir uns zu bewegen, wenn es sich um Petitionen handelt, die überhaupt vor den Landtag gehören. Das Gesetz sagt ausdrücklich, daß Petitionen, welche blos provinzielle Angelegenheiten betreffen, nicht vor den Vereinigten Landtag gehören. In der Petition, die uns eben vorgetragen ist, mit Recht oder Unrecht, aber es ist geschehen, die Tendenz des Antrags als eine ausschließlich provinzielle bezeichnet. Ich glaube daher in keiner Weise, daß sie zur Erörterung kommen kann; wäre dies nicht der Fall, so würde der Herr Landtags-Marschall im vorbezeichneten Wege sie in die Abtheilung verweisen müssen. Ich sage, das ist meine Meinung von der Sache.

Abg. Wodiczka: Es ist von einem Abgeordneten aus Westphalen behauptet worden, daß in Oberschlesien die Polnische Nationalität vorherrsche. Als Bewohner von Oberschlesien behaupte ich, daß wir keine Polnische Nationalität besitzen. Die benachbarten Polen sehen uns nicht als ihre Polnischen Brüder an. Wir Oberschlesier wollen nur als Deutsche Brüder, als Preußen angesehen und behandelt werden.

Graf v. Renard: Der vorige Redner hat bereits den Grundsatz ausgesprochen, den ich mir zu erwähnen erlaube. Ich muß die Affinität der Idee zwischen der Slavischen Sprache und der Polnischen Nationalität in Abrede stellen. Wenn auch ein Theil der Bewohner Oberschlesiens die Slavische Mundart spricht, so sind ihre Interessen und ihre Vaterlandsliebe doch Deutsche, obwohl ich auch das Polnische Nationalgefühl ehre. Uebrigens kann ich nicht anerkennen, daß der Fall von gestern, wo ein mit Unterschriften versehener Protest nicht angenommen wurde, mit dem gegenwärtigen zusammenhänge. Es ist dieser letztere ein ganz anderer Fall, folglich auch die Rechte, die Pflichten und Befugnisse des Landtags-Marschalls ganz verschiedene. — Der Landtags-Marschall hätte, so wie gewünscht wird, diese Petition einem Ausschuß überweisen müssen. Dieser hätte nicht das Recht gehabt, zu sagen, der Antrag gehöre nicht hierher, die Abtheilung hätte es für ihre Pflicht gehalten, näher auf die Gründe einzugehen und demzufolge zu berichten; und so wäre ein nicht hierher gehöriger Antrag Gegenstand einer weitläuftigen Debatte geworden.

Abg. Hansemann: Das tiefe Schweigen, welches erst in der Versammlung bei der Rede eines verehrten Deputirten herrschte, beweist hinreichend, welch' eine große Theilnahme der zur Sprache gebrachte Gegenstand erregt. Ich gehe aber auf diesen Gegenstand nicht weiter ein, weil es sich im vorliegenden Fall blos von der Ausführung der Geschäfts-Ordnung handelt. Nach meiner Ansicht beruht diejenige Ueberzeugung, nach welcher der Herr Landtags-Marschall die Sache behandelt, auf einer irrthümlichen Ansicht. Ich schließe mich ganz der Meinung an, die hier bereits geäußert worden ist, daß der Herr Landtags-Marschall nichts Anderes zu thun habe, als die Anträge an eine Abtheilung zu überweisen, die als solche zu berichten hätte, ob nach ihrer Ansicht darauf einzugehen sei oder nicht.

Marschall: Es ist mir als Inkonsequenz vorgeworfen, daß ich geglaubt habe, den Petitionsantrag der Herren Abgeordneten aus der Provinz Posen einer Abtheilung nicht überweisen zu dürfen, da dies doch geschehen sei mit der Petition, betreffend den Bau einer stehenden Brücke über den Rhein. Ich gebe zu, daß es zweifelhaft erscheinen könnte, ob Letzteres eine allgemeine Landesangelegenheit betreffe. Hier muß ich aber wiederholen, daß ich den Grundsatz habe, die Vorschriften des Reglements überall, wo ich über die Anwendung derselben zweifelhaft bin, zum Vortheil der Betheiligten auf das weiteste auszulegen. Es haben sich noch mehrere Redner gemeldet, die über diese Sache zu sprechen wünschen; vielleicht dient es aber zur Verkürzung der Verhandlung, wenn ich ausspreche, wie ich zu verfahren gedenke. Es ist von mehreren Seiten behauptet worden, daß ich gegen die Bestimmung des Buchstaben a. §. 26. gehandelt hätte, wonach ich den betreffenden Petitionsantrag einer Abtheilung hätte überweisen müssen. Meine Meinung ist dagegen, daß ich dazu nicht berechtigt gewesen sei. Sollte die Mehrheit dieser Meinung beitreten, daß ich in dieser Angelegenheit nicht in meinem Rechte gewesen wäre, so würde der Fall des §. 29 eintreten, der da sagt: „Sollten über die Auslegung der vorstehenden Vorschriften Zweifel entstehen, so ist einstweilen, bis Wir darüber entschieden haben, nach der Bestimmung des vorsitzenden Marschalls zu verfahren." Meine Absicht ist also, die hohe Versammlung zu fragen, ob sie der Meinung ist, daß ich gegen die Bestimmung des Buchstaben a. §. 26. verstoßen habe, und sollte diese Entscheidung gegen mich ausfallen, so werde ich die Allerhöchste Entscheidung einholen. Ich werde sodann meine desfallsige Immediat-Eingabe morgen der hohen Versammlung vortragen und dem Herrn Landtags-Kommissar zur Beförderung übergeben. Wenn Jemand noch das Wort verlangt, so bitte ich ihn, sich zu melden.

Abg. v. Auerswald: Ich würde, da die Versammlung die Abstimmung verlangt, sehr gern auf das Wort verzichten, wenn die Redner nach mir dies gleichfalls thun.

Marschall: Wenn die Redner nicht alle verzichten wollen, so müssen wir sie alle hören. Ich muß hinzusetzen, daß ich mir die Petition erbitten muß, damit ich sie meinem Immediatgesuch an Se. Majestät den König beilegen könne. (Stimmen verlangen durch einander theils das Wort, theils die Abstimmung.)

Abg. v. d. Heydt. Ich bin der Meinung, daß es wesentlich sei, zu erfahren, aus welchen Gründen man den Marschall für nicht kompetent erachte. Ich bin der Meinung, daß durch das Reglement überhaupt der Versammlung nicht die Befugniß genommen werden kann, die durch das Gesetz vom 3. Februar d. J. gegeben worden ist, und daß nur durch gesetzliche Bestimmung dies Recht genommen werden kann.

Abg. Hansemann: Zuvörderst muß ich wünschen, daß der Marschall die Güte hätte, die Frage so zu stellen: Ob die Versammlung der Meinung sei, daß die vorliegende Petition einer Abtheilung zuzuweisen sei.

(Wiederholtes Rufen nach Abstimmung.)

Marschall: Der Herr Redner hat noch nicht ansgesprochen.

Abg. Hansemann: Diese Form der Fragestellung scheint im vorliegenden Falle die zu sein, welche die Ansicht der Versammlung über das Prinzip ausspricht, ohne so schroff zu sein, wie andere Fragen. Sodann erlaube ich mir, auf den Gang einzugehen, den der Herr Landtags-Marschall einschlagen will, nachdem die gestellte Frage bejahend von uns entschieden wäre. Der Herr Landtags-Marschall hat erklärt, daß er alsdann bei Sr. Majestät dem Könige eine nähere Interpretation einholen würde. Ich habe die Ueberzeugung, daß Abänderungen der Geschäftsordnung, denn Interpretationen sind nach Umständen Abänderungen (Gelächter) nur mit Beirath der Versammlung geschehen können. Es scheint mir, wenn der Marschall einseitig bei Sr. Majestät Interpretationen einholen will, so muß die Kurie vorher darüber zur Berathung gelassen werden.

Graf v. Schwerin: Ich bin nicht der Meinung, daß die Frage ge-

stellt werden kann, wie der Abgeordnete Hansemann beantragt hat: „ob die Petition einer Abtheilung zugewiesen werden soll." Es handelt sich um die generelle Frage, ob der Marschall kompetent sei, einen Antrag aus eigener Machtvollkommenheit zurückzuweisen, oder ob die Versammlung darüber zu entscheiden habe.

Abg. v. Vincke (vom Platze): Ich bitte, mir nur einige Worte über die Fragestellung zu gestatten. Ich schließe mich der Ansicht des geehrten Abgeordneten aus der Provinz Pommern an, aber mit der Modification, auf Grund des §. 7 der Geschäftsordnung. (Verliest die betreffende Stelle im §. 7 der Geschäftsordnung.) „Jeder Plenar-Berathung muß eine Vorbereitung durch eine Abtheilung vorausgehen u. s. w."

Abg. Mevissen (vom Platze): Eine Abänderung des Reglement kann nur auf verfassungsmäßige Weise und nicht durch einen Immediat-Antrag des Herrn Marschalls bewirkt werden . . . (Schluß war nicht hörbar, durch den wiederholten Ruf nach Abstimmung unterbrochen.)

Abg. v. Bardeleben (vom Platze): Ich mache den Antrag, daß die Frage allgemein gestellt werde: Ob dem Herrn Marschall die Befugniß zusteht oder nicht.

Landtags-Kommissar: Ich glaube zur Aufklärung der Verhandlung und zugleich zur Wahrung der Rechte der Krone hier die Bemerkung niederlegen zu müssen, daß es sich nicht um die Entscheidung der Versammlung handeln kann, ob der Landtags-Marschall das Recht habe, Petitionen zurückzuweisen oder nicht. Ich habe auch den Herrn Marschall nicht so verstanden, als sei dies seine Absicht, vielmehr dürfte solche nur dahin gehen, daß er die Versammlung darüber befragen wolle, ob sie glaube, daß er in seinem Rechte sei. Wenn die Majorität dies glaubte, so würde er die Sache auf sich beruhen lassen; wenn die hohe Versammlung dagegen glaubte, er sei nicht in seinem Rechte, so würde er die Entscheidung Sr. Majestät erbitten. Sollte die hohe Versammlung der Meinung sein, daß sie entscheiden dürfe, ob der Marschall das Recht habe, ungeeignete Anträge zurückzuweisen oder nicht, so würde ich gegen eine solche Abstimmung protestiren müssen. Ich bemerke weiter, daß, wenn die Meinung aufgestellt ist, das Reglement könne nicht anders als nach Anhörung der Stände geändert werden, ich dies nicht zugestehen kann. Es findet sich §. 31. des Reglements die Bestimmung: »Wir behalten Uns vor, eine Revision des gegenwärtigen Reglements eintreten zu lassen, wenn sich solche nach den darüber gesammelten Erfahrungen künftig als nothwendig oder wünschenswerth ergeben sollte.« Also haben Se. Majestät sich die jedesmalige Feststellung des Reglements vorbehalten, und dies ist zur Zeit der einzige gesetzliche Anhalt.

Abg. v. Auerswald: Was ich in dieser Angelegenheit sagen wollte, ist großentheils durch den Königlichen Herrn Landtags-Kommissar erledigt, und ich erlaube mir daher nur noch die dringende Bitte hinzuzufügen, daß die Frage nicht auf den speziellen Fall gerichtet werden möge, wie auch der Immediatbericht gestellt werde, sondern nach dem Wunsche der Versammlung dahin, ob über gewisse Petitionen, die zur Berathung vor dem Vereinigten Landtage nicht geeignet gehalten werden, vom Landtags-Marschall oder einer Abtheilung des Vereinigten Landtags in erster Instanz allgemein entschieden werden soll, und ich glaube, wir würden durch die Berührung der Spezialitäten nicht weiter kommen, während, wenn Se. Majestät der König darüber entscheiden sollte, ob solche Fälle vom Landtags-Marschall zu erledigen sind oder nicht, wir für alle jetzigen und künftigen Fälle in Ordnung wären und es uns unbenommen bliebe, rücksichtlich aller derartigen Materien zu verhandeln.

Marschall: Ich bin nicht der Meinung, daß eine Prinzien-Frage daraus gemacht werden dürfe, denn diese müßte, wenn sie zur Entscheidung gebracht werden sollte, zuvor durch eine Abtheilung vorbereitet werden. Meine Ansicht ist, die Frage so zu stellen, wie ich sie bekannt gemacht habe, nämlich so, daß die sich nur auf den vorliegenden Fall bezieht. Ich bemerke, daß die Stellung der Frage in dieser Art um so mehr unbedenklich erscheint, da sich dieser Fall schwerlich wieder ereignen wird, nachdem der Präklusiv-Termin für die Einbringung der Petitionen geschlossen ist. — Doch, eben fällt mir ein, daß allerdings noch einige Anträge eingegangen sind, welche eben so behandelt werden müssen. Ich halte es aber für besser, daß dann die einzelnen entstehenden Fragen auf dieselbe Weise entschieden werden. Die zu stellende Frage lautet: (liest vor). Ist die Versammlung der Meinung, daß der Landtags-Marschall den §. 26. a. des Geschäfts-Reglements unrichtig ausgelegt habe, indem derselbe sich nicht für befugt hält, den fraglichen Petitionsantrag anzunehmen?

Abg. Aldenhoven (vom Platz): Ich erlaube mir die hohe Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn sie über die vom Herrn Marschall vorgeschlagene Frage abstimmen wollte, sie das Prinzip anerkannt habe: als stehe dem Marschall das Recht zu, darüber zu entscheiden, ob ein Gegenstand vor den Vereinigten Landtag oder vor die Provinzialstände gehöre. — Sie würden erklären, daß sie nur darüber in Zweifel seien, ob der Landtags-Marschall in dem vorliegenden Falle den geeigneten Gebrauch von seinem Rechte gemacht habe. Aus diesem Grunde erkläre ich mich gegen die Fragestellung über die speziellen Fälle und beantrage, daß die Frage im Allgemeinen über das Prinzip gestellt werde.

Marschall: Ich bin der Meinung, daß sich die Versammlung nicht die Entscheidung über die Fragestellung aneignen werde, weil diese mir zusteht, ich glaube bereits öfters gezeigt zu haben, daß ich Jedermann darin Gehör gebe und jeden Rath annehme, wie ich denn auch jetzt bereit bin, noch einen Rath anzunehmen.

Abg. v. Beckerath: Meine Herren, es scheint mir noch ein weiterer Grund für die allgemeine Stellung der Frage darin zu liegen, daß bereits mehrere Petitionen, welche andere Gegenstände betreffen, von dem Herrn Landtags-Marschall zurückgewiesen worden sind, weil sie, nach seiner Meinung, nicht zur Kompetenz des Vereinigten Landtags gehören. Namentlich habe auch ich eine Petition wegen Aufrechthaltung der nationalen Selbstständigkeit der Herzogthümer Schleswig-Holstein eingebracht, und ich glaube darin bewiesen zu haben, daß diese Frage für Deutschland, für Preußen eine tief innerliche Angelegenheit ist. Diese meine Ueberzeugung ist durch das, was der Herr Landtags-Marschall dagegen angeführt hat, nicht erschüttert worden, und ich glaube, daß auch die hohe Versammlung sie als richtig anerkennen wird. Wenn aber der Herr Landtags-Marschall ein Recht hätte, das Geschäfts-Reglement dahin zu deuten, daß er Petitionen aus eigener Machtvollkommenheit zurückweisen kann, so wäre unter Umständen der Versammlung jede Gelegenheit abgeschnitten, sich über wichtige Lebensfragen der Nation auszusprechen; deshalb erkläre ich mich mit denjenigen einverstanden, welche den Antrag als einen allgemeinen, auf das Prinzip gerichteten gestellt wissen wollen.

Marschall: Es ist ganz richtig, daß ich auch diesen Petitions-Antrag nicht für geeignet erachtet habe, ihn anzunehmen und einer Abtheilung zu überweisen, und habe ich nichts dagegen, wenn die Frage auf denselben mit gestellt werde.

Abg. Milde: Nach den Aeußerungen, welche von dem Königlichen Kommissar gehalten sind, scheint es mir, ohne auch jetzt auf die Frage einzugehen, von der größten Wichtigkeit zu sein, daß wir eine ganz authentische Interpretation bei Sr. Majestät dem Könige nachsuchen. Der vorliegende Konflickt, ob der Landtags-Marschall allein das Urtheil abgeben soll, ob eine Petition provinziell oder generell sei, scheint mir, ist der Gegenstand, der von der größten Wichtigkeit für unsere ganze Lebensthätigkeit als Vereinigter Landtag ist. Ich muß bekennen, daß, wenn ich auch dem Landtags-Marschall sehr gern hiermit die öffentliche Anerkennung von meinem Standpunkt aus zusprechen muß, daß das Möglichste von seiner Seite geschehen ist, um uns die breiteste Basis bei unseren Verhandlungen zu gewähren, doch Zeiten kommen können, wo ein Anderer diesen Platz einnimmt und es allerdings sehr schwierig sein würde, in der gegenwärtig zur Geltung gebrachten Art und Weise hier fortzukommen und uns dann durch und in formeller Beziehung Fesseln auferlegt werden könnten, welche geradezu unsere allgemein ständische, reichsständische Wirksamkeit aufheben könnten. Wir haben auf den Provinzial-Landtagen bereits wiederholt erklärt, daß uns Geschäfts-Ordnungen gegeben sind, die wir nicht mit unserem lebendigen Wirken in Uebereinstimmung hielten, und deshalb glaube ich, ist es hier von der größten Wichtigkeit, daß wir eine Allerhöchste Interpretation erbitten und die Frage generell stellen. Wenn bei jeder Petition Se. Majestät der König Sich vorbehalten wollte, den Geschäftsgang des Vereinigten Landtags zu bestimmen, so dürfte dies die größten Schwierigkeiten für die Regierungen selbst bereiten. Ich glaube, daß ein Reglement, ein Geschäftsusus ein bestimmt festgesetzter sein muß, und daß namentlich, wenn die Versammlung zum erstenmale zusammen ist, sie sich den Boden erwerben und feststellen muß, auf welchem sie leben und wirken soll.

Marschall: Ich bin der Meinung, daß dieser Gegenstand zur Berathung über das Reglement gehört, die uns nahe bevorsteht.

Abg. v. Vincke: Ich habe mir eine kurze Bemerkung erlauben wollen. Wenn der Landtags-Marschall belieben sollte, die Frage speziell zu stellen in Bezug auf eine Petition, so würde es mir nicht möglich sein, dieselbe zu beantworten, denn wir kennen ja die Petition nur aus allgemeinen Andeutungen.

Marschall: Es scheint mir, als ob der Herr Redner selbst nicht in Zweifel sei, wie er zu stimmen haben werde; da er sehr bestimmt erklärt hat, ich hätte sie nicht zurückweisen dürfen.

Abg. v. Vincke: Nach dem, was hier gesagt ist, habe ich allerdings glauben müssen, daß der Landtags-Marschall sich nicht im Recht befände. Ich wünsche aber, daß über eine solche wichtige Frage nicht eher abgestimmt werde, bevor wir mit der Sache genau bekannt sind, ich glaube, daß dies eine Ansicht ist, die für sich selbst redet. Uebrigens habe ich zu bemerken, daß, wenn über die Frage abgestimmt werden soll, nach §. 7. des Geschäfts-Reglements erst eine Berathung in einer Abtheilung darüber stattfinden muß.

Marschall: Es ist der Antrag gestellt worden, daß die Petition hier verlesen werden solle. (Unruhe, viele Stimmen dagegen.)

(Der Abgeordnete Gier, welchem der Landtags-Marschall das Wort gegeben, besteigt die Tribüne, während von vielen Seiten der Ruf nach Abstimmung laut wird.)

Abg. Gier: Nur eine ganz kurze Bemerkung. Der abgehende Redner hat mich um so mehr in der Ansicht bestärkt, daß keine Prinzipien-Frage gestellt werden kann und noch weniger darüber abgestimmt werden darf, indem sie einen ganz anderen Geschäftsgang, eine ganz andere Vorbereitung voraussetzt. Es kommen andere Fälle vor, und es sind schon viele vorgekommen, daß der Marschall nach dem Gesetz eine Petition zurückgegeben hat, ich selbst bin in diesem Fall gewesen. Das Gesetz autorisirt ihn dazu in solchen Fällen; ich will nur einen Paragraphen vorlesen: (Liest vor.) Hier liegt aber ein einzelner zweifelhafter Fall vor, der abgemacht werden muß, um vorwärts zu kommen. Der Marschall ist zweifelhaft gewesen über sein Verfahren und fragt uns ganz einfach, ob wir anderer Meinung sind als er. Das halte ich für einfach; er wünscht darüber unsere Abstimmung, und nur so kann die Frage gestellt werden. Ich selber werde gegen den Marschall stimmen, indem ich der Meinung bin, daß die Eingabe an die Abtheilung hätte gewiesen werden müssen, und ich wünsche sogar, daß der Marschall die Gewogenheit haben möchte, nach näherer Prüfung nicht an den König zu berichten, sondern, wenn die Versammlung gegen ihn stimmt und dadurch den Wunsch zu erkennen giebt, daß die Petition einer Abtheilung überwiesen werden möchte, der Marschall sie noch an den Ausschuß befördere, indem ich glaube, es würden dadurch Verlegenheiten und große Mißstimmung beseitigt werden.

Abg. v. Brodowski (vom Platze, war undeutlich zu verstehen): Ich habe im Anfange gesprochen, daß nach §. 29 der Marschall allerdings das Recht hat, in zweifelhaften Fällen zu entscheiden. Es ist aber hier kein zweifelhafter Fall. Nach §. 26 a. muß eine jede Petition einer Abtheilung zur Berathung überwiesen werden. Wenn hier ein Zweifel vorhanden gewesen wäre, so würde gesagt sein, provinzielle Sachen müssen zurückgewiesen werden. Ich mache darauf aufmerksam: Se. Majestät der König hat ausgesprochen: »Zwischen Uns sei Wahrheit.« Der brave Unterthan muß die Wahrheit aussprechen, wie sie ihm sein empfindendes Herz diktirt, denn anders kann der König zur Wahrheit nicht kommen. Wird sie unter dem Vorwande, sie betreffe nur eine Provinz, zurückgewiesen, so kann Se. Majestät der König nicht wissen, ob diese Frage Anklang findet, ob die Uebelstände, die in der Petition enthalten sind, wirklich gegründet seien. Deshalb bitte ich die Versammlung, zu erlauben, daß dieser Gegenstand wenigstens einer Abtheilung überwiesen werde und es jetzt bei der allgemeinen Frage bleibe.

(Schluß folgt.)